

X. Hauptstück.

Von dem Bauwesen überhaupt.

I. Abschnitt.

Von dem Bauwesen in den Erbländen.

A.

Von dem Bau- Personale.

§. 2508.

Welche Individuen bey der Bau-Direction angestellt werden können.

Stth. am 3. März 810. G. 1778 und 1764.

Das Militär-Bauwesen in den Erbländen wird von den aufgestellten Fortifications-Districts-Directionen unter der Leitung vom Haupt-Genie-Amte besorgt.

Die zu den Fortifications-Districts-Directionen Aspirirenden müssen sich mit legalen Zeugnissen über ihre gemachten Fortschritte im Zeichnen, in der Mathematik, Baukunst und der zur Verfassung der Bauüberschläge nothwendigen Rechnungswissenschaft ausweisen, sodann sich der Prüfung durch die Bau-Direction unterziehen, um bey derselben angestellt werden zu können. Diese Prüfung ist ein wesentliches Bedingniß der anzustellenden Individuen, welche daher den Gesuchen um eine solche Anstellung voran zu gehen, oder wenigstens denselben bald nachzufolgen hat.

§. 2509.

Obliegenheiten der Baubeamten hinsichtlich ihrer Vorgesetzten.

Stth. am 14. May 750.

„ „ 27. Sept. 752.

„ „ 27. Nov. 773. N. 4447.

Die Baubeamten sind verbunden, dem jeweiligen Commandanten, oder in dessen Ermangelung dem das jeweilige Interims-Commando besorgenden Ingenieur-Officier, und überhaupt allen Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen, sich in alle Befehle unweigerlich zu fügen, und schuldige Folge zu leisten; allen für das Aerarium entstehen können den Nachtheil abzuwenden, und durch unermüdeten Fleiß zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes mit Nutzen einzuwirken. Dieselben müssen den von einem, einen Bau dirigirenden oder sonstigen Reparationen an Militär-Gebäuden besorgenden ersten Ingenieur-Officier, alle Abend abgehalten werdenden Bau-Dispositionen beywohnen, um die nöthig erachtet werden den Veranstaltungen, welche in ihren Wirkungskreis einschlagen, einzuhohlen, und nicht nur um die nöthigen Arbeitsleute, sondern auch für die Beyschaffung der erforderlichen Materialien, Requisiten, Schanzzeuge und aller übrigen Bedürfnisse zur gehörigen Zeit und an den gehörigen Ort zu sorgen; dann haben dieselben die hierbey verwendet werdenden Geldbeträge auf das genaueste und gewissenhafteste zu verrechnen, zu welchem Ende dieselben über die von Zeit zu Zeit eingehenden Geldempfänge, dann über die Ausgaben einschläßig der an Lieferanten, Handels- und Gewerbsleute bestehenden à Conto-Zahlungen, über den Material- und Requisiten-Empfang, ferner über die von Handwerksleuten dem Fortificationarium gelieferten Materialien, Requisiten und gefertigten Arbeiten bis zu ihrer Befriedigung ertheilten Geschäfte abtheilige Protocolle auf das richtigste zu führen, indem dieselben für alle bey einer unversehens vorgenommen werdenden Visitation sich entdeckenden Mängel der dießfalligen Empfangs- und Ausgabsposten auf das schwerste verantwortlich sind.

§. 2510.

Bei den entweder wegen eines zu führen nöthigen Baues oder wegen der vorkommenden jährlichen Ausbesserungen zu entwerfenden Kostenüberschlägen hat ein Baubeamter bezuwohnen, dieselben ordentlich zu verfassen, und sodann, wenn sie begnehmigt zurück langem, die zu dem Baue oder zu den Reparationen erforderlichen und auf die vorgeschriebene Art in der benöthigenden Anzahl und Güte beygeschafften Materialien und Requisiten in sichere Verwahrung zu bringen, und darauf zu sehen, daß solche lediglich zu dem bestimmten Objecte, mithin niemahls zu anderen Gebäuden, verwendet, oder an jemand als Vorschuß gegen Wiederersekung hindann gegeben, sondern mit denselben ganz nach der Vorschrift vorgegangen werde.

Vorzügliche Wachsamkeit ist darauf zu verwenden, daß die Materialien gehörig conservirt, und immer in gutem Stande erhalten werden, folglich das Eisenwerk vor dem Angriffe des Rostes verschont bleibe. Die alten unbrauchbaren Materialien, Eisenwerk- und Holz-Sorten nebst sonstigen hierher gehörigen Requisiten sind an den Meistbiethenden licitando zu veräußern, und das dafür eingehende Geld in die Fortifications-Bau-Cassa in Empfang zu nehmen, sofort unter einer besonderen Ausgabs-Rubrik ordentlich zu verrechnen.

§. 2511.

Ferner ist vom betreffenden Baubeamten täglich ein Arbeits-Rapport, in welchem nicht nur die Arbeit, nebst den dabey angestellten Handwerksleuten, und der ausfallende Geldebetrag, sondern auch das täglich zuwachsende und abgegeben werdende Material in Empfang und Ausgabe zu bringen ist, dreyfach zu verfassen, wovon einer dem Commando, der andere dem dirigirenden Ingenieur-Officier einzureichen, der dritte aber zu seiner eigenen Sicherheit bey dem Fortifications-Bauamte aufzubehalten ist. Von den unterstehenden Polieren hat derselbe gleichfalls einen ähnlichen Rapport, worin ersichtlich seyn muß, wo ein jeder derselben mit seinen Leuten gearbeitet hat, wie viele Tagelöhner bey jeder Arbeit angestellt gewesen sind, dann was er an Materiale an diesem Tage empfangen und verarbeitet hat, abzufordern, und sofort täglich der Arbeit nachzusehen, auch ein gut eingerichtetes Handbuch zu führen, um sogleich die Richtigkeit des von den Polieren überreichten Rapports beurtheilen zu können.

Die nach gemachter Bestellung eingeliefert werdenden Bau-Materialien, Holz-Sorten und sonstigen Requisiten sind durch den Baubeamten mit dem die Fortifications-Direction besorgenden Ingenieur, der contrahirten Qualität wegen, genau zu besichtigen, alsdann aber nicht nur ein von gedachtem Ingenieur und ihm unterschriebener Lieferschein auszufertigen, sondern auch der accordirte Geldebetrag anzumerken, damit vom Commandanten die Zahlung darüber angewiesen, und dem Lieferanten gegen einzulegende Quittung geleistet werden könne.

§. 2512.

Die bey den öfters vorzunehmenden Untersuchungen in den Gebäuden sich entdeckenden Beschädigungen an Thüren, Fußböden, Fenstern, Herden und Defen, besonders wenn derley Beschädigungen durch geflüßentliche Zerstörung von Seite der darin Wohnenden herrühren, sind sogleich anzuzeigen, um von den Schuldtragenden den verursachten Schadenersatz einholen zu können.

§. 2513.

Die Einleitung und die Vollendung der bewilligten Baue sind genau nach den rectificirten Planen und Ueberschlägen durch Ingenieur-Officiere zu bewirken, dieselben dürfen aber nicht zu jeder geringfügigen und unbedeutenden Vaulichkeit, als Schupfen, Einplanungen oder einer anderen Art von Umzingelungen, zur Herstellung einzelner Backöfen, noch weniger zur Beurtheilung einfacher Ausbesserungen, wozu die in den Provinzen befindlichen Maurer- und Zimmermeister, selbst jeder Polier geeignet seyn muß, durch die General-Commanden commandirt werden, indem dadurch die übeln Folgen entstanden, daß die für die festen Plätze verhältnißmäßig und ohnehin sehr genau bemessene Anzahl von Ingenieur-Officieren

Beschaffung und Aufbewahrung der Materialien und Requisiten.

Hth. am 14. May 750.

" " 27. Sept. 752.

Verfassung des täglichen Arbeits-Rapports.

Hth. am 14. May 750.

" " 27. Sept. 752.

Einlieferung der Materialien und Requisiten.

Hth. am 14. May 750.

" " 27. Sept. 752.

Muthwillige Beschädigungen an Gebäuden sind sogleich anzuzeigen.

Hth. am 14. May 750.

" " 27. Sept. 752.

In welchen Fällen Ingenieur-Officiere bey Vaulichkeiten verwendet werden können.

Hth. am 4. Feb 808. N 216.

nicht hinreichend wäre, und in solchen Fällen sehr oft dem eigentlichen Dienste, zu dem sie bestimmt sind, ganz entzogen, auch bey diesen unbedeutenden Dienstesverrichtungen das ganze Jahr hindurch nicht geringe Reisekosten, Diäten oder Zehrungsbeiträge dem Aerarium aufgebürdet würden. Um nun deswegen nachtheiligen Folgen für das Aerarium vorzubeugen, ist bestimmt, daß die Ingenieur-Officiere

1tens: nur zur Aufnahme, Nivelirung des Terrains, Entwerfung der Projectis-Pläne, dann Verfassung der Kostenüberschläge und Vorausmaße von allen neu zu erbauenden Aerarial-Gebäuden jeder Art und Gattung;

2tens: zu allen käuflich für das Aerarium von Privaten einzulösenden Gebäuden, sowohl in Hinsicht der Berathung wegen des verlangten Ankaufspreises, als der einverständlich mit dem Beamten oder Commandanten der betreffenden Branche vorzunehmenden Local-Untersuchung, und Beurtheilung, ob das Gebäude der abgesehenen Widmung entspreche, und wie hoch sich die Bauführungskosten zur vollständigen Adaptirung desselben über den Ankaufspreis belaufen dürften;

3tens: in Fällen, wo ein Aerarial-Gebäude eine andere Widmung erhält, folglich es auf scientiſſche Ueberlegung und Beurtheilung ankommt, auf welche Art mehrere zu verändern kommende Eintheilungen ohne Nachtheil des Gebäudes selbst vorgenommen werden könnten;

4tens: endlich bey eintretenden und gefährlichen Beschädigungen, deren Reparationen nicht verschoben werden können, und wo es sich zur Vermeidung eines größeren Nachtheiles und Kostenaufwandes um eine schnelle, nach scientiſſchen Grundsätzen abgemessene Abhülfe handelt, und nur zu solchen die Aerarial-Gebäude betreffenden nöthigen Baugesegenständen auf Verlangen der verschiedenen Militär-Branchen beordert werden dürfen, wo ihnen sodann die Einleitung und Bewirkung solcher Bauführungen aufzutragen ist.

§. 2514.

Von den Schanz-Corporationen.
Hth. am 17. Oct. 811. I 6906.

Die Schanz-Corporale müssen bey Tag und Nacht alle inneren und äußeren Werke, Glacis, Esplanaden, Werpstegs-Depositorien und Wachtuben, besonders aber diejenigen Theile durchsuchen, welche von den auf den Hauptwällen aufgestellten Wachen nicht gesehen werden können, um alle Entwendungen an ärarischen Holz-, Eisenwerk- und anderen Vorräthen, wie auch jeden muthwilligen Unfug zu verhindern. Sie müssen alle eigenmächtigen Baulichkeiten auf dem fortificatorischen Terrain sogleich einstellen, und der Fortifications-Direction sowohl davon, als auch von jedem täglich vorgefundenen Schaden die Meldung machen; von den Casematten, gewölbten Ausfällen und sonstigen Retirirungen der Außenwerke alles Gefindel, der allgemeinen Sicherheit wegen, abhalten, das verirrte Vieh von den Wällen und Werken abtreiben, und den durch dasselbe entstehen könnenden Beschädigungen vorbeugen; ferner haben dieselben beym Sperren und Aufmachen aller Festungsthore und Aufzugbrücken zugegen zu seyn, daselbst Hand anzulegen, und darauf zu sehen, daß sie in gutem Stande erhalten werden; auch müssen dieselben die Aufzug-, Haupt- und Ravelin-Brücken, so wie die der Haupt-Passage zwischen den Thoren und Glacis rein halten. Endlich führen sie auch die Aufsicht, über alle jene Arbeiten, welche in den Festungen durch die daselbst befindlichen commandirten Militär-Arrestanten verrichtet werden.

B.

Von der Herstellung der Baulichkeiten und deren Reparationen.

§. 2515.

Von den Bauanträgen.
Hth. am 15. Febr. 803. N 156.
" " 27. Nov. 803. N 2096.
" " 31. Dec. 803. N 2250.

Alle in Conto des Militär-Fondes vorzunehmenden Baulichkeiten, die vom Fortificatorium besorgt werden, müssen in dem gewöhnlichen jährlichen Bauantrage, welcher längstens

Bis halben December eines jeden Jahres durch den Weg des Haupt-Genie-Rintes dem Hofkriegsrathe einzureichen ist, eingebracht werden; in Kriegszeiten aber ist eine Herstellung der Gebäude nur dann in Antrag zu bringen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Herstellung unumgänglich nothwendig ist.

§. 2516.

Neue Bauführungen oder wesentliche und kostspielige Veränderungen schon bestehender Gebäude dürfen ohne besondere hofkriegsräthliche Bewilligung nicht vorgenommen werden. Wenn nun wegen vorzunehmender Haupt-Reparationen sowohl, als wegen Herstellung der Dachungen, wegen Ausweihung, Anwerfung und Verputzung der Mauern in ganzen Gebäuden, und wegen Abbrechung, dann Wiederherstellung eines beträchtlichen Mauerwerkes um die Kostenbewilligung eingeschritten wird, sind nicht nur die betreffenden Bestandtheile bestimmt jedes Mal anzugeben, sondern es ist auch die Zeit anzumerken, wann zum letzten Male an eben diesem Bestandtheile eine Haupt-Reparatur vorgenommen worden ist, um dadurch zu beurtheilen, ob nicht ein großer Theil der über das nämliche Object oft schnell auf einander folgenden Reparations-Auslagen in der nachlässigen Arbeit des Werkmeisters seinen Grund habe, welcher die letzte Reparatur besorgte.

§. 2517.

In Fällen, wo Private auf fortificatorischem Grunde einen Bau führen zu dürfen ansuchen, erhalten dieselben zwar die Entscheidung von der politischen Landesstelle, jedoch muß immer die Vorfrage bey dem General-Commando gemacht werden, ob der angesuchte Bau auf fortificatorischem Terrain gestattet werden könne oder nicht; es bleibt daher dem General-Commando unbenommen, einen widerrechtlich unternommenen und ungeachtet der militärischen Untersagung fortgesetzten Bau einzustellen.

§. 2518.

Sowohl zu allen neuen Bauführungen, als auch zu den beträchtlichen Reparationen sind ordentliche Baupläne, zu allen Bauführungen ohne Unterschied aber Vorausmaße und wohl berechnete Kostenüberschläge erforderlich, welche nach vorgenommener Visitation der Gebäude immer an den Hofkriegsrath einzusenden sind.

§. 2519.

Alle Pläne, Vorausmaße und Ueberschläge über ganz neu zu erbauende Aerial- Gebäude müssen durch die in den verschiedenen Provinzen aufgestellten Fortifications-Districts- oder Local-Directionen entworfen, und der General-Genie-Direction zur Beurtheilung und Rectificirung vorgelegt werden, dieselben sind aber gleich Anfangs richtig und verlässlich nach den bestehenden Contracts-Preisen zu verfassen, und darin sich auf die den Contracten in margine beigefügten Nummern zu beziehen, dann besonders die Breite, Höhe und Dicke, das Gewicht und die Holzgattung bey den verschiedenen neuen und Reparations-Arbeiten genau anzusetzen, damit aller Anlaß zu nachherigen Aufwandsüberschreitungen sorgfältigst vermieden werde.

§. 2520.

Von unbedeutenden Baulichkeiten, so wie von derley Reparationen, haben die bey der betreffenden Branche angestellten Commandanten, mit vorläufigem Einverständnis des Feld-Kriegs-Commissariats, die diesfälligen Pläne und Kostenüberschläge durch die in jedem Orte vorhandenen Maurer-, Zimmer- und sonstigen Werkmeister entwerfen zu lassen, über dieselben von der nächsten Fortifications-Districts- oder Local-Direction die gutdächliche Meinung und Rectificirung einzuholen und sodann nach Verhältniß des Kostenbetrages entweder vom General-Commando oder durch dasselbe vom Hofkriegsrathe die Bewilligung über die betreffenden Baugesenstände anzusuchen.

§. 2521.

Damit dem Hofkriegsrathe von der durch die Fortifications-Direction zu geschehen habenden genauen Revision der Vorausmaße und Ueberschläge die Ueberzeugung verschafft werde, ist von derselben vor der Unterschrift der Vorausmaße immer die nachstehende eigenhändige Klausel:

Ertheilung der Bewilligung zu Bauführungen.

Hth. am 20. Apr. 803. N. 673.
" " 2. Apr. 807. A. 2748.
" " 6. Sept. 807. E. 3029.

Was zu geschehen hat, wenn Privaten auf fortificatorischem Grunde zu bauen gestattet wird.

Hth. am 20. Apr. 803. N. 673.
" " 2. Apr. 807. A. 2748.
" " 6. Sept. 807. E. 3029.

Wann die Baupläne und Kostenüberschläge zu verfassen sind.

Hth. am 9. Nov. 811. H. 4690.

Verfassung der Vorausmaße und Ueberschläge.

Hth. am 27. Apr. 803. E. 793.
" " 28. Jan. 804. E. 221.
" " 21. Jul. 806. E. 2343.
" " 4. Dec. 806. E. 4018.
" " 4. Febr. 808. N. 215.
" " 20. Apr. 808. N. 631.
" " 15. May 808. N. 766.
833 und 834.

Wann die Ueberschläge durch die Handwerksmeister zu verfassen sind.

Hth. am 4. Febr. 808. N. 215.

Welche Klausel den Vorausmaßen und Ueberschlägen beyzusetzen ist.

Hth. am 20. Apr. 808. N. 631.

revidirt und das angelegte Maß nach dem Plane richtig befunden, oder abgeändert, beizusetzen, dann der Ueberschlag folgender Mäßen zu bestätigen: In diesem Kostenausweise sind die Tagarbeiten nebst dem Bau-Materialien-Bedarfe und die Contracts-Nummer der Arbeitspreise nach der Vorschrift angelegt.

§. 2522.

Wo die Herstellung keinen Aufschub leidet, muß der Ueberschlag nachträglich zur Approbation eingesendet werden.
Hth. am 9. Dec. 811. D 5050.

Auch bey den Invaliden-Häusern darf keine Herstellung, die nicht durch außerordentliche Ereignisse augenblicklich notwendig ist, vorgenommen werden, ohne vorher in Zeiten die Plane und Kostenüberschläge zur Begnehmung einzubefördern, und selbst über jene, die keinen Aufschub leiden, müssen die Kostenüberschläge so schnell als möglich nachträglich zur Approbation eingesendet werden.

§. 2523.

Abgeschlossenheit der Contracte.
Hth. am 14. May 750.
" " 27. Sept. 752.
" " 6. Apr. 793. I 1473.
" " 2. May 810. I 2213.
" " 19. Jun. 811. I 4141.

Die hiernach erfolgende Abschließung der Bau-Contracte hat immer mit Intervention des Feld-Kriegs-Commissariats zu geschehen, in denselben darf aber nichts übergangen, sondern es müssen alle Bedingungen so klar und richtig angemerkt werden, daß kein Anlaß zu Zweideutigkeiten gegeben werde, und keine Mißverständnisse entstehen; damit dieselben aber eine Bestimmtheit erhalten, welche sie für die ganze Dauerzeit brauchbar macht, dann Anlässe zu Gesuchen beseitigt, den Handwerksmeistern bey entstehender Theuerung ihr Handwerkserforderniß gesichert, und sie dadurch mäßiger in ihren Forderungen werden, müssen in denselben in einem eigens hierzu gewidmeten Punkte die Preise aller Gattungen der Materialien, die zu dem Gewerbe des Contractanten erforderlich und auf welche die contractirten Arbeitspreise gegründet sind, angelegt, in einem anderen Punkte aber die Procente angegeben werden, welche dem Arbeitsverdienste zugegeben, oder von demselben abgezogen werden sollen, wenn die Materialien um einen gewissen bestimmten Preis gestiegen oder gefallen sind.

§. 2524.

In den Contracten sind den Arbeits- und Lieferungsgattungen in arithmetischer Ordnung fortlaufende Nummern beizusetzen.
Hth. am 21. Jul. 806. E 2343.
" " 4. Dec. 806. E 4618.

Bey dieser Bestimmung besonders der höheren Procente müssen die Directionen vorsichtig seyn, und es stets dahin einzuleiten wissen, daß der Handwerksmann nur so viel mehr erhalte, als die größere Auslage für das Material beträgt, auch sind in demselben bey Arbeits- und Lieferungsgattungen in arithmetischer Ordnung fortlaufende Nummern in margine beizusetzen.

§. 2525.

In den Contracten sind alle Bestandtheile genau anzusetzen.
Hth. am 21. Jul. 806. E 2343.

Um dem Hofkriegsrathe die Revision zu erleichtern und Bemängelungen vorzubeugen, sind in den Contracten die Länge, Höhe, Breite und Dicke, das Gewicht und die Holzgattung bey den verschiedenen neuen und Reparations-Arbeiten genau anzusetzen, auch sind die einzelnen neuen oder zu reparirenden Bestandtheile und deren Preise abtheilig, und überhaupt alle nur immer vorkommenden neuen, oder Reparations-Arbeiten, dann Lieferungsgattungen detaillirt aufzuführen, welches dadurch am leichtesten erzweckt wird, wenn die Conten von mehreren Jahren zu Hülfe genommen, und daraus alle Reparations-Arbeiten zusammen gezogen werden.

§. 2526.

Erneuerung der Contracte.
Hth. am 22. Aug. 817.

In Fällen, wo es sich um Erneuerung solcher Contracte handelt, bey denen die Werkmeister sich anheischig machen, entweder um den alten Preis, oder um gewisse höhere oder geringere Procente zu arbeiten, hat die Verfassung der neuen Contracte, in so fern der Geldbetrag die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, zur Vermeidung der Schreiberey und des Post-Porto gänzlich zu unterbleiben, und ist dagegen nur die dießfallige Erklärung der Werkmeister mit der bestätigten Liste über die Preise der Materialien oder Lebensmittel und des Gesellenlohnes, welche den erloschenen und den neuen Verträgen zur Basis dienen, einzureichen.

§. 2527.

Ueberhaupt aber ist es die Pflicht der Fortificationen und aller jener Behörden, welche mit Werkmeistern Conten abzuschließen berechtigt sind, gleich bey den voraus zu gehen habenden öffentlichen Versteigerungen, und sodann bey Abschließung der Contracte sich alle Mühe zu geben, die Contracts-Preise auf die möglichst billigste und vortheilhafteste Art für das Aerarium zu erlangen, und jedes unbillige und unverhältnißmäßige Begehren der Werkmeister durch kluges Vorgehen hindann zu halten, da sie an Ort und Stelle am besten beurtheilen können, ob die Preise den Local-Umständen angemessen sind, oder nicht.

Pflicht der Behörden, die Contracts-Preise auf die möglichst billigste Art für das Aerarium zu erlangen.
Hftb. am 14. May 750.
" " 27. Sept. 751.

§. 2528.

Beym Einlösung geistlicher, vom Militär zu übernehmender Gebäude ist zur Bestimmung des eigentlichen Werthes derselben das allgemeine Bequartierungs-System zur Richtschnur zu nehmen, und dann auf diejenige Mannschaft, welche darin untergebracht werden kann, der Schlafkreuzer nach Abzug des Service individualiter auszuschlagen und hierzu das Geld-Äquivalent für die Officiers-Quartiere, beydes auf ein ganzes Jahr, zu berechnen; die entfallende Summe gibt die Interessen zu 4 vom Hundert, nach welchem Maße also das Capital ausfällt, von dem alsdann die zur Herstellung zum Militär-Gebrauche erforderlichen Zurichtungs-kosten, nebst demjenigen Capital, welches erfordert wird, um von den abfallenden Interessen die jährliche Unterhaltung dieser Gebäude zu bestreiten, abzuschlagen sind; der Rest zeigt alsdann den eigentlichen Betrag, den das Aerarium für ein solches Gebäude dem Religions-Fonde zu vergüten hat.

Einlösung geistlicher Gebäude für das Militär.
Hftb. am 3. Aug. 785. G. 4384.
" " 1. Nov. 785.

§. 2529.

Zu den aufzuführenden Gebäuden sollen außer dem Fundament nur gut ausgebrannte Ziegel und überhaupt allgemein gutes Material, damit durch die längere Dauer derselben häufigen kostspieligen Reparaturen vorgebeugt werde, gebraucht werden, wobey für alle nöthigen Depositorien anzutragen ist. Bey allen Bauführungen muß jede Unwirthschaft hindann gehalten werden, daher zu trachten ist, daß, so weit es immer thunlich, die Mannschaft von den Regimentern zu solchen verwendet werde. Die Thüren, Fensterstöcke, Schalen und Fensterläden in denselben sind zur längeren Conservation des Holzes mit Oehl-farbe anzustreichen.

Wirthschaftliche Gebahrung bey Aufführung ärarischer Gebäude.
Hftb. am 8. März 751.
" " 5. Aug. 801. I 3489.
" " 26. May 802. I 1774.
" " 2. März 808. B 715.
" " 30. Dec. 808. I 6425.

§. 2530.

Die aufgeführten Aerarial-Gebäude sind immer dem Gebrauche, zu dem sie ursprünglich erbauet oder später ausdrücklich bestimmt worden sind, zu widmen, und auf keine andere Art zu benützen.

Widmung der Gebäude.
Hftb. am 27. Sep. 751.

§. 2531.

Die betreffenden Oberbehörden müssen in den Militär-Gebäuden öfters sorgsam nachsehen, ob nicht die mindesten muthwilligen Beschädigungen vorgefallen seyn, kleine Schadhaftheiten auf der Stelle gehoben, und alles zur pflichtmäßigen Conservation der ärarischen Häuser mit sichtbarem Erfolge beygetragen werden.

Aufsicht über die Gebäude.
Hftb. am 6. Aug. 807. E 2673.

§. 2532.

Die Untersuchung der Schadhaftheiten ist alle Jahre unter Intervention des Feld-Kriegs-Commissariats, mit Zuziehung eines Ingenieurs und der betreffenden Werkmeister, dann eines Rauchfangkehrers, der die Kamine zu visitiren hat, ob sie nicht schadhast sind, oder aus sonstigen Ursachen sich eine Feuersgefahr besorgen lasse, vorzunehmen, wobey über alle Reparations-Gegenstände ein Commissions-Protocoll, in welchem alle Ausbesserungen so viel möglich zergliedert und bestimmt angefetzt werden müssen, aufzunehmen, und solches von sämtlichen Commissions-Gliedern zu fertigen, sammt den vorgeschriebenen Vor-ausmaßen und Kostenüberschlägen zur Begnehmung zu überreichen; bey Untersuchung dieser Bauschäden aber nicht oberflächlich, sondern gründlich zu Werke zu gehen ist.

Täglich Untersuchung der Bauschäden.
Hftb. am 5. Nov. 803. K 2762.
" " 24. Aug. 806. B 2371.
" " 20. Apr. 808. N 631.
" " 30. Dec. 808. I 6425.
" " 27. März 810.
" " 30. May 810. I 3003.
" " 19. Jun. 811. I 4141.
" " 9. Nov. 811. K 4690.
" " 2. Sept. 813. A 3950.

§. 2533.

Auf was bey den Untersuchungen vorzüglich zu sehen ist.
Hth. am 5. Nov. 805. K 2762.

Außerdem muß die Commission darauf sehen, ob nicht Officiere und Parteyen, ohne es zu melden, Defen für ihre Bequemlichkeit setzen lassen, die ihrer Structur oder Situation nach gefährlich sind; ob nicht übermäßiges Brennholz zu nahe am Camine liege, und überhaupt ob nicht aus Unvorsichtigkeit in den Zimmereinrichtungen solche Objecte vorhanden sind, die, zu nahe an dem Ofen, sich leicht entzünden könnten, in welchem Falle sogleich die nöthige Abhülfe von Seite der Commission veranlaßt, und bey einem Vorfalle von Wichtigkeit die verlässige Anzeige erstattet werden muß.

§. 2534.

Befugniß zur Herstellung der nöthigen Reparationen.

Hth. am 24. Aug. 806. B 2371.
" " 30. Dec. 808. I 6425.
" " 30. May 810. I 3003.
" " 19. Jun. 811. I 4141.

Die Herstellung jener commissionärer erhobenen Reparationen, welche keinen Aufschub leiden, und den Aufwand von 15 bis 20 fl. nicht übersteigen, können von dem zur Aufsicht aufgestellten Individuum unter gewöhnlicher Controlle; jene aber, welche sich bis auf 110 fl. belaufen, von den üblichen Untersuchungs-Commissionen, mit Begnehmigung des General-Commando, veranlaßt werden.

§. 2535.

Die Visitationen sind nöthig, falls auch außer der bestimmten Zeit vorzunehmen.

Hth. am 23. Aug. 803. K 2073.
" " 12. Aug. 806. E 2604.
" " 24. Aug. 806. B 2371.
" " 23. May 807. B 1631.
" " 6. Aug. 807. E 2675.

Wenn aber solche auf diesen geringen Geldbetrag hinaus laufende Herstellungen außer der Zeit, vorzüglich bey Wasserschäden, wo Gefahr auf dem Verzuge hastet, nothwendig werden, so ist, um durch Verspätung entstehende größere Auslagen zu vermeiden, die Herstellung sogleich zu bewirken; es haben daher in einem solchen Falle die Untersuchungs-Commissionen deswegen die Visitationen auch außer der bestimmten Zeit vorzunehmen.

Sollte eine derley Herstellung aber den Betrag von 110 fl. übersteigen, so wäre der Ueberschlag nachträglich dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 2536.

In welchen Fällen die Bau-Materialien, alsogleich beschaffen sind.

Hth. am 17. Oct. 807. A 8315.

Zur Beschaffung der Bau-Materialien zu den bey den Militär-Gebäuden commissionärer unumgänglich nothwendig anerkannten Reparaturen, deren Herstellung zur Verhütung größerer Beschädigungen unausweichlich befunden würde, sonach an deren Begnehmigung kein gegründeter Zweifel getragen werden kann, ist nicht erst die buchhalterische Revision oder Rectificirung und Approbation der Ueberschläge abzuwarten, sondern es sind vielmehr die Bau-Materialien-Erfordernisse hierzu auf der Stelle sicher zu stellen, und im Vorrathe abzuliefern zu lassen, um dadurch allen höheren Aufwand, der aus derley Preissteigerungen wegen verspäteter Anschaffung entsteht, vorzubeugen.

§. 2537.

Berichtigung der Reparations-Auslagen.

Hth. am 15. Apr. 805. I 1950.

Die Conten über die das ganze Jahr hindurch vorkommenden kleinen Reparations-Arbeiten sind erst mit Ende eines jeden Jahres zu berichtigen. Wie man sich wegen Auszahlung derselben zu benehmen hat, ist in des XI. Hauptstückes sechstem Abschnitte von dem Kasernen-Aufsichts-Peronale ausführlich enthalten.

§. 2538.

Passirungen bey entstehenden Supererrogaten.

Hth. am 18. Aug. 811. D 3464.

Wenn sich in ganz besonderen einzelnen Fällen eine Ueberschreitung der begnehmigten Kosten ergeben sollte, welches bey ordentlicher und sorgfältiger Verfassung der Kostenüberschläge nur selten Statt haben kann, so muß sogleich um die Passirung des entstandenen Supererrogats angesucht werden; in diesem Gesuche aber müssen die Ursachen, welche eine Ueberschreitung des Kostenüberschlages nothwendig machten, genau erwiesen werden.

§. 2539.

Baugelder-Erforderniß-Aufsatz.

Hth. am 30. Jul. 803. N 1403.

" " 27. Nov. 803. N 2096.

Damit der Hofkriegsrath zur gehörigen Zeit in die Kenntniß gelange, auf welche Summen beflüßigt das jeweilige künftige fortificatorische Baugelder-Erforderniß pro fundo fortificatorio ordinario sowohl, als auch pro fundo extraordinario für gesammte, in der Monarchie liegende feste Plätze zu stehen kommen dürfte, um wegen Flüssigmachung dieser Geldbedürfnisse bey den Finanzen die vorläufige Sprache führen zu können, haben gesammte Fortifications-Directoren über die vorgeschriebenen jährlichen Bauanträge auch alle Jahre einen vorläufigen Erfordernißaufsatz, und zwar ohne in das Detail der Objecte

einzu gehen, zur Gewinnung der Zeit nur summarisch entworfen, längstens bis Ende Augusts eines jeden Jahres durch das Haupt-Genie-Unt dem Hofkriegsrathe einzureichen, wobey jedoch die angegeben werdende Summe nicht überspannt, auch nur auf solche Bauführungen beschränkt werden muß, worüber entweder schon eine Bewilligung besteht, oder welche ihrer Beschaffenheit wegen ohne Nachtheil des Aerariums nicht länger mehr verschoben werden können.

§. 2540.

Die Fortificationen haben in ihren monatlichen Erfordernisentwürfen nur den Quotienten, der ihnen nach den ganzjährigen Baubewilligungen pro fundo fortificatorio zustehet, in Antrag zu bringen. Das Erforderniß auf verschiedene Baulichkeiten, die nicht unter den allgemeinen Baubewilligungen der Genie-Brande begriffen sind, sondern speciell angeordnet werden, hat das General-Commando in dem allgemeinen Erfordernisaussage unter der Rubrik: auf Reparaturen und Baulichkeiten selbst in Antrag zu bringen.

Wie die Fortificationen ihr monatliches Gelderforderniß für den Baufond zu entwerfen haben, wird bestimmt. Hth. am 18. Apr. 818. D. 1435.

§. 2541.

Wegen abtheiliger Vormerkung bey dem Hofkriegsbuchhaltungs-Hauptbuche der zu den Bauführungen pro fundo fortificatorio ordinario et extraordinario angewiesenen Verlagsgelder sind in den Anweisungsentwürfen nicht nur die Daten der hofkriegsräthlichen Baubewilligung, auf welche die Anweisung sich gründet, sondern auch der Baugegenstand, zu dessen Bestreitung die Anweisung geschieht, bestimmt anzuführen, und im Falle das angewiesene Verlags-Quantum zu mehreren verschiedenen Bauführungen gehörte, nebst den Bau-Objecten, auch der jedes derselben betreffende Betrag speciell auszuweisen.

Verfassung der Baugelder-Anweisungs-Entwürfe. Hth. am 2. Nov. 803. N. 111.

§. 2542.

Alle Gebäude, sammt ihren Zimmern, in welchen Kranke mit ansteckenden Krankheiten gelegen sind, müssen durch salzsaure Dünste gereinigt, und für die fernere Gesundheit unschädlich gemacht werden. Um dieses zu erzwecken ist sich des so genannten Morveau'schen salzsauren Gases zu bedienen, und dabey auf nachstehende Art zu verfahren: Man setzt nämlich nach Verhältniß der Größe der Zimmer drey bis vier Gefäße, aus welchen die salzsauren Dämpfe entwickelt werden, in die menschenleeren Zimmer, verschließt genau Fenster und Thüren, und läßt Alles vier bis sechs Tage verschlossen. Nach Verlauf besagter Zeit werden die Thüren und Fenster wieder geöffnet, und zur größeren Sicherheit diese Räucherung mit salzsauren Dämpfen noch ein Mal wiederholt, sodann die Fußböden, Bettstätten, Fenster und Thüren mit scharfbereiteter Lauge gut gewaschen, gereinigt, und Alles noch einige Tage offen gelassen und der freyen Luft ausgesetzt. Geschieht dieses alles, so kann ein solches Gebäude nach zwey bis drey Wochen ohne Bedenken wieder bezogen werden.

Reinigung der Gebäude und Zimmer. Hth. am 12. May 806. L. 1087.

C.

Von dem Baue der holzsparenden Oefen.

Von den Oefen für Zimmer der Gemeinen.

§. 2543.

Diese werden in vier Gattungen eingetheilt, und zwar in sehr große, welche für ein Zimmer von 5 Menagen und 3 Verheiratheten; in große, welche für 4 Menagen und 2 bis 3 Verheirathete; in mittlere, die für 3 Menagen und 1 bis 2 Verheirathete, und in Kleine, welche für 2 Menagen und 1 bis 2 Verheirathete zu dienen haben.

Oefen für Zimmer der Gemeinen. Gattung derselben. Hth. am 11. May 808. N. 572.

Um zu bestimmen, welche von diesen Gattungen für die Zimmer gewählt werden sollen, muß die Zahl der Mannschaft, mit welcher das Zimmer belegt ist, in Anschlag gebracht werden, wobey nicht nur auf die Erwärmung, sondern auch auf den Raum zu sehen ist,

der erfordert wird, um darauf das Abkochen der Gerichte für die gegebene Zahl der Mannschaft, der ledigen, wie der verheiratheten, zu bewirken.

§. 2544.

Bauart derselben.
Hftb. am 11. May 808. N 772.

Bei der bestehenden Einrichtung der Gebäude haben die Zimmeröfen entweder ihren eigenen Camin zur Hitze, und ihren eigenen Rauchfang zur Ableitung des Rauches, oder die Hitze ist in der Küche, und der Rauch wird durch den Küchenschornstein abgeleitet. Im ersten Falle müssen Rauch und Speisedampfrohr durch die Mauer in den Camin geführt, und solcher Gestalt der Rauch und die wässerichten Dünste abgeleitet werden; im zweyten Falle aber wird der Küchenschornstein mittelst einer eisernen Thür geschlossen, und die Ausgangsröhre des Ofens durch einen Rauch-Canal mit der Oeffnung des Schornsteines, so wie das Speiserohr, welches von Eisenblech seyn muß, mit der bis auf die Oberfläche des Küchenpflasters verlängerten Rauchfangs-Oeffnung in Verbindung gesetzt, wodurch die wässerichten Dämpfe ebenfalls abgeleitet werden. Bei neuen Bauführungen, wo nach den bestehenden Normal-Planen allemahl eine Küche zwischen zwey Zimmern für Gemeine liegt, und der Rauch aus beyden Zimmeröfen durch den Küchenschornstein entweicht, tritt stets der zweyte Fall ein, und dann ist der zu jedem Ofen gehörige Rauch-Canal, dergleichen auch die stets gegen die Oeffnung des Schornsteines abwärts liegende Speisedampf-Verlängerungs-Röhre zur Ableitung der wässerichten Dämpfe gleich in der Mauer selbst anzubringen.

§. 2545.

Bau-Materialien, welche
hierzu zu verwenden sind.
Hftb. am 11. May 808. N 772.

In Ansehung der Bau-Materialien und übrigen zur Herstellung dieser Oefen erforderlichen Theile ist hierbey Folgendes zu beobachten:

Der Ofen wird aus gewöhnlichen gebrannten Ziegeln erbauet; diejenigen, welche zur Ausmauerung des Feuerraumes verwendet werden, müssen vorzüglich von guter Qualität und frey von allen kalkartigen Beymischungen seyn. Der Mörtel zur äußeren Verkleidung des Ofens ist der gewöhnliche aus Kalk und Sand; zur Verbindung der Ziegel aber, welche den Feuerraum bilden, muß ein guter Thon, wie derjenige ist, dessen sich die Feuerarbeiter zur Bereitung der Feueröfen bedienen, als Mörtel genommen werden, welcher zur Verhinderung des Springens entweder mit den so genannten Krotten des Löpfers oder noch besser mit Gärberlohe zu vermengen ist.

Die Löpferwaare muß aus gutem Thone gut gebrannt, und vorzüglich müssen die Oeffnungen der Röhre nach den bestimmten Dimensionen verfertigt seyn, damit sie von dem abgesetzten Ruffe nicht vor der Zeit verstopft werden. — Die Eisentheile sind nach den gestämpelten Mustern genau herstellen zu lassen, und willkührliche Abweichungen auf keine Art zu gestatten.

Ferner muß für die richtige und feste Lage der gegossenen Herdplatte gesorgt werden, sowohl wo sie das Mauerwerk des Ofens, als auch wo sie dessen Unterlagseisen berührt, damit die Platte nicht hohl liege. Hierdurch wird am sichersten dem Springen derselben begegnet, welches bey dem ungleichen Drucke der eingesetzten Kochgefäße, vorzüglich bey noch feuchtem Mauerwerke, zu besorgen wäre. Eben so sorgfältig muß vermieden werden, daß die gemauerten Seitenwände des Kochraumes nicht etwa auf der Herdplatte ruhen, denn da das Eisen derselben bey der Erwärmung sich ausdehnt, so würde das darauf stehende Mauerwerk gehoben, und nach und nach aus seiner Lage gebracht werden, welches eine stäte Ausbesserung erforderte, oder wohl gar das Zusammenstürzen des Ofens zur Folge haben könnte.

Der Theil des Speisedampfrohres, welcher durch den Zimmerraum läuft, muß von Löpferwaare seyn, einen eisernen Ventil in einer angemessenen Höhe und einen Fall wenigstens von $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll nach außen haben, je nachdem die Abtheilung in den Schornstein länger oder kürzer ist, um den Abfluß der sich bildenden Wassertropfen zu erleichtern, auch ist solcher mit Eisendraht abzubinden, und mit Thon wohl zu überziehen. Bey dem

aus einzelnen Röhren zusammen gesetzten Circulations-Aufsätze sind die Röhren ebenfalls mit Eisendraht abzubinden, mit Thon zu überziehen, und in der Art unter sich zu verbinden, daß die Circulation des warmen Rauches von Röhre zu Röhre ohne die mindeste Hemmung Statt findet.

Die irdene, mit Draht abgebundene, mit Thon wohl überzogene und mit einem Ventil versehene Röhre zur Abtheilung des Rauches ist mit dem Circulations-Aufsätze in genaue Verbindung zu setzen, und muß nach außen zu einen Fall von $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll haben, um das etwa sich bildende Wasser und die Holzsäure aus dem Zimmeraume zu entfernen.

Wenn der Ofen vollkommen hergestellt, und man von dem Zusammenhange der Circulation für den Rauch ganz überzeugt und sicher ist, daß vorzüglich die aufstehende, mit dem Feuerraume in Verbindung sich befindende Röhre von aller, selbst zufälligen Verstopfung frey sey, so werden die Spünde in den angewiesenen Stellen eingesetzt, und dem Austrocknen durch die Luft überlassen, dann aber mit Holzfeuer langsam durch acht Tage ausgeheißt.

Die Oberfläche des Aufsatzes ist mit Thon wohl zu überstreichen und auszugleichen, und wenn der Thon bey der folgenden Beheizung sich zusammen zieht und Sprünge hinterläßt, so sind solche mit einem aufgelöseten, etwas dicken und mit rother Farbe vermengten Thone mit einem Handpinsel nochmals zu überstreichen; dieses ist auch jedes Mahl, wenn der Circulations-Aufsatz von dem sich abgesetzten Ruffe gereinigt wird, zu wiederholen.

Die Aufstellung dieser Ofen für Zimmer der Gemeinen findet auch auf Wachstuben Statt, wo die Mannschaft durch 2, 5, 10 und mehrere Tage die Wache zu halten hat, und wo folglich auch gekocht werden muß. Nach der Zahl der Wachmannschaft ist sich mit der Wahl der Ofengattung zu richten.

§. 2546.

Bev der Reinigung der Schornsteine hat der Feger stets jene Rauchröhren und Speisedampfröhren, welche von dem Ofen in den Schornsteinschlund geleitet sind, mit Berg zu verstopfen, damit der beym Abkragen abfallende Ruß und Bauschutt nicht in die Oeffnungen falle, solche verstopfe, und dadurch den Ofengang für die folgende Beheizung unbrauchbar mache. Bev der Reinigung der Ofen selbst ist Folgendes zu beobachten:

Die Spünde des Circulations-Aufsatzes des aufstehenden Communications-Rohres sind durch den bey den Apparaten zur Aufsicht und Unterhaltung aufgestellten Hausmeister zu öffnen. Ist der Ofen mit dem Küchenrauchfange durch einen Rauch-Canal in Verbindung, so wirft der erste Rauchfeger eine an einer Schnur hängende, mit einer Bleykugel versehene Borstenkugel in den Rauch-Canal, dann zieht er die Schnur und mit derselben die Borstenkugel sammt dem vorgeschobenen Ruffe durch die Oeffnungen des Rauch-Canals durch, welches er wenigstens zwey Mahl zu wiederholen hat, um allen Ruß hinweg zu schaffen. In der nämlichen Zeit stoßt der zweyte Feger mit einer Kolbenbürste den Ruß aus dem ersten Canale des Circulations-Aufsatzes, welcher mit dem Rauch-Canale in Verbindung stehet, gegen die nämliche Oeffnung zu, wodurch diese zwey Röhren gereinigt seyn werden.

Der nämliche Feger reiniget sodann die übrigen drey liegenden Röhren des Circulations-Aufsatzes, und zieht den Ruß durch die an dem Circulations-Aufsätze angebrachten Oeffnungen, während welcher Zeit der erste Feger in das Zimmer tritt, und das aufstehende Communications-Rohr nach unten zu mit einer Kolbenbürste reiniget; auch hält er diese Bürste am untersten Ende der Röhre so lange, bis der zweyte Feger den Feuerraum von dem Kehrruffe von der Asche und den Ablösungen des Mauerwerkes ic. mittelst eines Borstwiches vollkommen gereinigt hat. Diese Vorsicht ist nothwendig, damit bey der folgenden Feuerung diese leichten Theile nicht wieder durch den Zug der Luft in die aufstehenden Communications-Röhren hinauf getrieben werden.

Reinigung der Ofen.

Oft. am 11. May 808. N 771.

" " 27. Sep. 810. 1668.

Bei den Ofen mit eigenem Rauchfange werden die Circulations-Aufsätze auf eben diese Art gereinigt; zur Reinigung der Rauchröhre aber wird die mittlere Rauchfangthür geöffnet, und der Ruß mit einer Kolbenbürste aus der Röhre gezogen. Wenn der Ruß und Schutt durch das wiederholte Fegen der Rauchfänge und Ofen zu sehr in dem unteren Raume des verlängerten Rauchfangschlundes sich angehäuft hat, so wird die untere Rauchfangthür geöffnet, und der Ruß mit einer gekrümmten Schaufel weggenommen.

Nachdem die Reinigung vollendet ist, werden die Spünde wieder mit Lehm verschmiert, der Ofen ganz abgekehrt, und mit einer Mischung überdüncht, die aus einer rothen Farbe und im Wasser aufgelöseten Kalk und Thon besteht; ferner müssen die etwannigen Sprünge des Verputzes oder der Futterung bey den Heißeüren und in dem Kochraume, wo die Gussplatte aufliegt, und alle Aufstüngen mit frischem Lehme überstrichen werden. — Im Sommer, wo in den Küchen gekocht wird, müssen die Oeffnungen des Rauch-Canals und die Speisedampfröhre mit Ziegeln und Thon vermauert werden, damit kein Rauch oder Dunst, besonders bey der Steinkohlen-Feuerung, durch den Ofen in das Zimmer dringen kann. Beym Anfange der Zimmerbeheizung im Winter werden die eingemauerten Ziegel wieder heraus genommen, und die Oeffnungen in den vorigen Stand gesetzt. Im Winter muß die Reinigung dieser Ofen in den Casernen monatlich Ein Mahl, in den Wachstuben aber im Monate zwey Mahl vorgenommen werden. Im October, wenn die winterliche Beheizung anfängt, sind die Oeffnungen gleichfalls zu reinigen, damit der Ruß, welcher sich nach der letzten Reinigung im Monate May durch das Austrocknen der Röhre in den Sommermonathen noch abgelöset haben dürfte, hinweg geschafft werde.

S. 2547.

Zweckmäßige Benützung der
Steinkohlen.
Hftb. am 11. May 808. N 772.

Die Abkochung hat unter der genauesten Aufsicht der Feldwebel und der übrigen Unter-Officiere auf folgende Art zu geschehen:

Das zum Unterzünden erforderliche weiche Brennholz, welches einige Tage vorher auf den Herden gut getrocknet werden muß, wird klein gespalten, dabey mehrere Stücke in jedes der in den Sparherden befindlichen Heißeüren quer über den Rost, und auf dieses Holz eine Anzahl 2 bis 3 Zoll langer und dicker, auch wohl größerer Stücke von Steinkohlen dergestalt gelegt, daß die Luft stets einen freyen Zug gegen den Camin hat, folglich das Feuer niemahls ersticken kann. Nach dieser Vorbereitung wird das dünne Unterzündholz angezündet, und sobald dasselbe in Brand geräth, die Thür der Heißeöffnung zugemacht, damit der Luftzug gegen den Camin eine stärkere Wirkung erhalte.

Während dieses Brandes bleiben die Kohlen ungestört in ihrer ersten Lage, sie geräthen dadurch schnell in Gluth, und binnen einem kurzen Zeitraume ist die ganze Steinkohlen-Masse in vollem Brande. Ist dieses bewirkt, dann ist es Zeit, die übrigen zwey Drittel Gries an Steinkohlen zu verwenden.

Dieser Steinkohlengries muß immer mit frischem Wasser, und zwar sehr stark, angefeuchtet, das Wasser nach Verlauf von einigen Stunden abgeseigt, der durchgenäste Gries über Nacht in den hierzu bestimmten Steinkohlenkästen stehen gelassen, und sobald die Stücke der Steinkohlen in dem Sparherde in voller Gluth sind, mittelst der bey diesen Herden befindlichen eisernen Schaufeln in mäßigen Portionen dergestalt auf die glühenden Steinkohlen gelegt werden, daß die zweyte Portion dieses angefeuchteten Grieses der ersten erst dann folge, wenn die erste bereits vollkommen durchglühet, folglich nicht mehr zu befürchten ist, daß eine zu große Masse nassen Steinkohlengrieses das Feuer ersticke. Zur besseren Unterhaltung des Feuers können bey dieser Gelegenheit auch noch die übrig gebliebenen Stücke der Steinkohlen dergestalt verwendet werden, daß zwischen einer jeden Lage nassen Grieses einige Stücke von Steinkohlen eingelegt, folglich die zweyte Lage des nassen Grieses erst dann eingeschoben werde, wenn diese Steinkohlenstücke bereits in vollem Brande sind. Bey dieser Manipulation ist jede Störung des Feuers sorgfältig zu vermeiden, und nur wenn zu muthmaßen ist, daß der Luftzug durch eine eingelegte zu große

Portion nassen Grieses zu sehr gehemmt wird, mit einer eisernen Hacke gelinde nachzuhelfen. Uebrigens sind während der ganzen Abkochung, wie bereits erwähnt wurde, die Thüren der Heißöffnungen sorgfältigst zu verschließen. Wird dieser Vorgang bey der Menage genau beobachtet, und noch darauf gesehen, daß jener Kessel, welcher nicht gerade über dem Feuer, sondern seitwärts in dem Herde steht, der folglich später zu kochen anfangen muß, mit dem letzteren, sobald das Wasser in diesem kocht, verwechselt wird, so kann es gar nicht fehlen, daß eine jede Menage binnen 3 Stunden ordentlich und vollkommen abgekocht haben wird. Von dieser zweckmäßigen Manipulation muß die Mannschaft durch die Hausmeister und ihre sachverständigen Cameraden genau unterrichtet, von Seite der Compagnie-Commandanten und ihrer Unter-Officiere aber stets eine genaue Aufsicht, damit von den bestehenden Vorschriften nie abgewichen wird, unterhalten werden, wodurch allen Beschwerden und grundlosen Klagen wegen Unanwendbarkeit des Steinkohlenbrandes, da sie bloß aus der vom Mangel der gehörigen Aufsicht entspringenden Nachlässigkeit entstehen, vorgebeugt werden wird.

§. 2548.

Auf die Ofen dürfen weder Geschirre noch sonstige Effecten gestellt werden, nur das Einstellen der gereinigten Kessel in den Kochraum ist zu gestatten. Wenn, um den Abgang von Flüssigkeiten zu ersetzen, Wasser nachgegossen werden soll, so muß entweder der Kessel hervor gerückt und das frische kalte Wasser eingegossen werden, oder es ist, wenn es der Kochraum gestattet, ein Topf mit Wasser zugleich mit dem Kessel einzustellen, solches zu erwärmen und das warme Wasser zum Nachgießen zu verwenden, wodurch nicht nur allein das Sieden nicht unterbrochen, sondern auch das Zerspringen der gegossenen Eisenplatte verhindert wird, welches bey dem Zutritte des kalten Wassers der schnellen Abkühlung wegen zu befürchten wäre. Wenn aber wegen geringer Güte des Eisens oder durch den eben angeführten Umstand ein Sprung bey einer Platte sich zeigen sollte, so ist diese doch nicht sogleich auszuheben, und durch eine neue zu ersetzen, indem eine solche Platte in ihrer unveränderten Lage noch lange Dienste leisten kann, weil die Risse während der Ausdehnung durch die Wärme sich wieder schließen, wodurch bey gehörigem Ofenzuge der Eintritt des Rauches in den Kochraum abgehalten wird; eine gesprungene Platte ist daher nur dann auszuwechseln, wenn die Sprünge so geartet wären, daß die Kochgefäße dadurch keinen sicheren Stand mehr hätten.

Vorschriften beim Abkochen.
Sitz. am 11. May 808. N 772

Sollte durch Unachtsamkeit ein Gefäß übergehen, oder ein Gefäß mit Fett ausgegossen werden, wodurch sich ein übler Geruch im Zimmer verbreiten würde, so ist auf diese Stelle unverzüglich Asche aufzulegen, wodurch aller Nachtheil sogleich entfernt wird.

Wenn die Prima-Plana- und Officiers-Ofen zum Kochen nicht benützt werden, so sind in dem Kochraume einige große Kieselsteine oder Ziegeltrümmer einzulegen, diese Körper absorbiren die Hitze, und werden zur Vermehrung und Dauer der Wärme im Zimmer wesentlich beytragen, auch verhindern sie das Aufwerfen der Platte.

§. 2549.

Von den Circulations-Ofen aus Kachelstücken.

Von den Kachelöfen gibt es zwey Gattungen, nämlich a) Circulations-Ofen mit und ohne Kochraum; dann b) so genannte schwedische Heißöfen. Die Construction beyder Gattungen kann so eingerichtet werden, daß die Beheizung entweder von innen oder von außen geschieht, welches davon abhängen wird, ob der Rauchfang seinen eigenen Camin hat, oder nicht. Wo ein eigener Camin ist, tritt der erste Fall ein; muß aber der Ofenrauch durch den gemeinschaftlichen Küchenrauchfang gehen, oder ist der Ofen, wenn er gleich seinen eigenen Camin hat, in einem Kanzelley-, Zeichen-, Krankenzimmer etc., so ist der Feuergefähr und des zufälligen Rauches wegen die Hitze von außen anzubringen.

Welche Gattungen von Kachelöfen in den verschiedenen Zimmern aufzustellen sind.
Sitz. am 11. May 808. N 772.

Defen für die Zimmer der Prima-Planisten und die außerhalb der Casernen befindlichen Wachstuben.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Defen für die Kanzelleyen, Stabs- und Ober-Officiere.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Kleine und mittlere Prima-Plana-Defen.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

§. 2550.

a) Die Circulations-Defen werden aufgestellt in den Zimmern der Feldwebel, der Stabsparteyen, in kleinen und mittleren Wachstuben, welche außer den Casernen bestehen, und wo die Mannschaft nur durch 24 Stunden die Wache hält, indem die Wachmannschaft durch dieselben in den Stand gesetzt ist, sich etwas zu kochen.

§. 2551.

Die Officers-Circulations-Defen sind für Officers-Quartiere, Officers-Wachstuben und Kanzelleyen bestimmt, und unterscheiden sich von jenen der Prima-Plana-Defen nur dadurch, daß sie eine Kuppel haben, und aus gestammten Kachelstücken zusammen gesetzt sind; die bessere Glasur der Kacheln aber unterscheidet die Stabs-Officers-Defen.

§. 2552.

In den Zimmern der Feldwebel und solcher Stabsparteyen, welche einzeln bequartiert sind, oder auch da, wo zwar mehrere Individuen ein Zimmer bewohnen, unter denen sich aber höchstens ein Verheiratheter befindet, werden kleine Defen aufgestellt, voraus gesetzt, daß der Inhalt des Zimmerraumes 18 Kubik-Klafter nicht übersteiget.

Die mittleren Defen werden stets in Zimmern aufgestellt, die entweder größer sind, als obiger Kubik-Inhalt angibt, oder wo ein solches Zimmer von mehreren verheiratheten Individuen bewohnt werden könnte. Beyde Gattungen von Defen sind auch für Fourierschützen-Zimmer, wenn es der Größe des Locals angemessen ist, zu wählen; ferner finden solche für kleine und mittlere Wachstuben innerhalb der Garnison, jedoch außer der Caserne, eine Anwendung.

Zu diesen Defen gehört stets ein so genannter Gefriemel-Auffatz; sie werden aus ordinär grün gläsernen Kachelstücken zusammen gesetzt.

Bey dem bestehenden Casernen-Baue befinden sich die Prima-Plana-Zimmer gewöhnlich hinter der Küche, daher kann das Rauchrohr mit dem geschlossenen Küchenrauchfange in Verbindung gesetzt, und der Rauch durch denselben abgeleitet werden. Haben diese Prima-Plana-Zimmer einen eigenen Camin, so müssen die Defen stets mit der Hitze von innen versehen werden; wo aber dieses nicht Statt findet, da ist bey den Prima-Plana-Zimmern und Wachstuben das Rauchrohr mit dem Schornsteine mittelst eines Canals zu vereinigen, damit die Defen stets von innen geheizt werden können.

Bey den Zimmern der Fourierschützen aber, für welche diese Gattung Defen ebenfalls angetragen ist, kann die Hitze, je nachdem es das Locale gestattet, von innen oder von außen angebracht werden, es wird jedoch hierbey bemerkt, daß bey diesen Wohnungen das Rauchrohr des Ofens mit dem Schornsteine nur in dem einzigen Falle mittelst eines Canals vereinigt ist, wenn sich die Hitze des Ofens in einer Gemeinen-Küche befindet, in welcher ein Sparherd aufgestellt ist, indem eine solche Küche sehr rein gehalten werden muß, und wenn der Rauch aus dem Ofen des Fourierschützen unmittelbar in die Küche dränge, sich an das Gewölbe derselben viel Ruß ansetzen würde, welcher im Sommer von den aufsteigenden Wasserdünsten aufgelöst werden, in die Speisen fallen, und dieselben verunreinigen könnte; es muß daher dem Rauche aus dem Ofen ein Ausgang durch einen eigenen Canal gegeben werden; überflüssig ist dieses aber, wenn, wie es der gewöhnliche Fall ist, das Zimmer eines Fourierschützen an die Officers-Küche stößt, die keinen solchen Sparherd und keinen eingeschlossenen Rauchfang hat.

Die kleinen Defen, welche 2 Kacheln lang, 2 breit, und $3\frac{1}{2}$ hoch sind, gehören für ein Zimmer von 10 bis 18 Kubik-Klafter, mithin für Officers-Wohnungen und kleine Officers-Wachstuben.

Die mittleren Defen, welche $2\frac{1}{2}$ Kacheln lang, $2\frac{1}{2}$ breit, und $3\frac{1}{2}$ hoch sind, gehören für ein Zimmer von 20 bis 28 Klafter, und die großen, welche $2\frac{1}{2}$ Kacheln breit und lang, dann 4 hoch sind, gehören für ein Zimmer, dessen Inhalt jenen der mittleren übersteiget. Bey Officers-Wohnungen wird dieses sehr selten der Fall seyn, es können diese

Oefen aber in Zimmern von geringerem Kubik-Inhalte aufgestellt werden, wenn nämlich das Zimmer im obersten Stockwerke und dem Witterungsanfalle sehr ausgesetzt wäre. Diese drey Gattungen Oefen sind auch für Kanzelleyen bestimmt, deren Kubik-Inhalt dem hier angegebenen gleich kommt.

Im Falle, wenn die zu Kanzelleyen verwendeten Zimmer von größerer Beschaffenheit sind, als der hier fest gesetzte, für einen großen Ofen ausgewiesene Kubik-Inhalt ist, so ist es nothwendig, die Oberfläche des Ofens mit dem Zimmeraume in ein gehöriges Verhältniß zu setzen, daher in Zimmern von 40 bis 50 Kubik-Klafter Oefen zu setzen sind, deren Breite jenen der großen um 6 Zoll übertrifft. Solche Oefen müssen aber immer, um Feuersgefahr und zufälliges Rauchen zu verhindern, mit der Heize von außen versehen seyn.

§. 2553.

Die Reinigung dieser Oefen geschieht mittelst der Bürsten durch die an den verschiedenen Stellen der Oefen angebrachten und mit Spünden verschlossenen Oeffnungen. Der Ruß wird von allen Flächen des Ofens und von den in demselben angebrachten zwey Bratröhren auf den Feuerraum zusammen gekehrt, von da aber, mit der Asche und mit den sonstigen Unreinigkeiten vereinigt, auf den Aschenherd gebracht, wo Alles mit einer Schaufel angefaßt und hinaus geworfen wird. Die Reinigung der Rauch-Canäle und Rauchröhren ist die nämliche wie bey den Oefen der Zimmer für Gemeine.

Die Oefen für Prima-Plana- und Officiers-Zimmer, so wie für Kanzelleyen müssen im Laufe des Winters zwey Mahl gereinigt werden, und zwar das erste Mahl in der Mitte des Winters, und das zweyte Mahl, wenn die sich ergebenden Beschädigungen nach dem winterlichen Gebrauche wieder hergestellt werden.

Die Wachstubenöfen aber müssen drey Mahl im Laufe des Winters gereinigt werden, und zwar die ersten zwey Mahl nach Verlauf von zwey Monathen, und das letzte Mahl bey der Reparatur derselben.

§. 2554.

b) Die Schwedischen Heizöfen für Stabs-Officiers-Wohnungen sind von kleiner und mittlerer Gattung, theils zur Heizung von innen, theils zur Heizung von außen eingerichtet, und mit einem so genannten Steinaufsatz versehen. Die kleinen der einen und anderen Gattung sind 2 Radeln lang, 2½ breit, 4½ hoch, und für ein Zimmer von 10 bis 16 Kubik-Klafter Inhalt bestimmt; die mittleren Oefen sind 2½ Radeln lang, 3 breit, 5 hoch; und für Zimmer, welche den erst bemeldeten Inhalt überschreiten, bestimmt.

§. 2555.

Diese Oefen für Wachstuben innerhalb der Casernen unterscheiden sich von jenen der Stabs-Officiere nur dadurch, daß sie ordinär glasirt, mit einem Gefriesel-Aufsatz und stets mit der Heize von innen versehen sind. Sie sind ebenfalls von kleiner und mittlerer Gattung, deren Aufstellung von dem Zimmeraume abhängt.

§. 2556.

Auch die Oefen für Regiments-Kanzelleyen, Zeichen- und Schulzimmer, dann Lehrsäle gleichen in ihrer ganzen Construction jenen der Stabs-Officiers-Oefen, mit dem Unterschiede, daß sie ordinär grün glasirt und stets mit der Heize von außen versehen sind. Die letzte Einrichtung leidet jedoch eine Ausnahme bey den Kanzelleyen der Regiments-Adjutanten, wo, des Zusammenflusses der vielen Menschen wegen, die Beheizung des Ofens, wenn das Locale es gestattet, oder dazu eingerichtet werden kann, von innen anzubringen ist.

Sie theilen sich in drey Gattungen ein, und zwar: in kleine für einen Zimmeraume von 10—20 Kubik-Klaftern; in mittlere für einen Zimmeraume von 20—43 Kubik-Klaftern; in große, welche 2½ Radeln lang, 3 breit und 5 hoch sind, für einen Raum, welcher jenen der mittleren überschreitet.

Reinigung der Circulations-Oefen.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Schwedische Heizöfen für Stabs-Officiers-Wohnungen.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Schwedische Heizöfen für Wachstuben innerhalb der Casernen.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Oefen für Regiments-Kanzelleyen, Zeichen- und Schulzimmer.
Hkth. am 11. May 808. N 772.

Sind zur Erwärmung eines Zimmerraumes, für dessen Inhalt ein mittlerer Ofen angetragen ist, zwey Heizen vorhanden, so müssen zwey Defen der kleinen Gattung gesetzt werden; tritt der nämliche Fall bey einem Zimmerraume ein, wo für dessen Inhalt ein großer Ofen aufzustellen wäre, so sind zwey mittlere, und eben so verhältnißmäßig zwey große Defen zu setzen.

§. 2557.

Defen für Krankenzimmer.
Hth. am 11. May 808. N 772.

Die Defen für Krankenzimmer sind von denen für die Wachstuben bestimmten in nichts verschieden, nur daß sie stets mit der Hitze von außen versehen seyn müssen; sie werden ebenfalls in kleine, mittlere und große eingetheilt, und finden ihre Anwendung nach dem erst angezeigten Zimmergehalte.

Beim Baue dieser Defen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Die Rauchfänge dürfen nicht zum Nachtheile des gehörigen Ofenzuges verengt werden. Der Uebertritt des warmen Rauches aus dem Hauptschlauche muß entweder rechts oder links, und zwar stets nach der Stellung des Ofens gegen den Zimmerraum zu, um nicht der Mauer, sondern dem Zimmer die ausströmende Wärme mitzutheilen, gerichtet seyn. Das Rauchrohr muß nebst der gehörigen Weite zur Ableitung des Rauches auch die gehörige Senkung zur Ableitung der sich bildenden Flüssigkeit nach außen haben.

§. 2558.

Reinigung der schwedischen
Defen.
Hth. am 11. May 808. N 772.

Die Reinigung dieser Defen geschieht mittelst der Kolbenbürste durch die an den verschiedenen Stellen des Ofens angebrachten und mit Spünden versehenen Oeffnungen. Sowohl die perpendiculären als horizontalen Rauch-Canäle der Defen müssen gepußt, die Oeffnungen mit den Spünden sodann wieder geschlossen, und die etwannigen Ablösungen zwischen den Fugen der Kacheln zweckmäßig ersetzt werden; auch sollen bey diesen, wie bey allen Circulations-Defen, nach jeder Säuberung die inneren Flächen der Heizen nach Bedarf ausgebessert, und die etwa abgelösete Futterung bey den Heitzthüren wieder hergestellt werden. Die Reinigung der in den Krankenzimmern und Wachstuben aufgestellten schwedischen Defen ist mit Ende eines jeden Monats vorzunehmen. In Kanzellehen, Lehrsälen etc. ist es nothwendig, die Defen drey Mahl im Laufe des Winters zu reinigen, und zwar zwey Mahl nach Verlauf von zwey Monaten, und das dritte Mahl bey der vorzunehmenden Reparatur derselben.

§. 2559.

Beheizung der schwedischen
Defen.
Hth. am 11. May 808. N 772.

Beim Beheizen dieser Defen ist Folgendes zu besorgen:

- 1) Vor dem Feueranmachen ist der Schuber des Aschenherdes 1² Zoll weit zu öffnen, dergleichen jener des Rauchrohres; auch darf das Ausräumen des Aschenherdes von der während der vorher gehenden Beheizung gesammelten Asche nicht unterlassen werden.
- 2) Ist ein Drittel oder ein Viertel des zur einmahligen Beheizung abgereichten Holzes in den Feuerherd gehörig einzulegen, anzuzünden und bey erfolgtem Brande die Feuerthür zu schließen, das Uebrige von dem zur vor- und nachmittägigen Beheizung bestimmten Holz-Quantum nicht auf ein Mahl, sondern auf zwey oder drey Mahl in den Ofen einzutragen, um solcher Gestalt von dem Brennstoffe den möglichst größten Nutzen zu ziehen, daher auch, wenn zwey Drittel oder drey Viertel von dem gesammten, zur einmahligen Beheizung abgereichten Holz-Quantum verbrannt und in lebendige Kohlen verwandelt sind, der Schuber des Aschenherdes und jener des Rauchrohres zu schließen ist, um den sich entbindenden Wärmestoff mehr zu benutzen, und nicht ununterbrochen und zum Theile unbenutzt in den Schornstein strömen zu lassen.
- 3) Wenn die Kohle gänzlich erlöschet, so ist der Schuber des Aschenherdes und des Rauchrohres wieder zu öffnen, und sind die letzten Portionen des zur einmahligen Beheizung bestimmten Holzes einzutragen. Wenn nun das letzte Holz aber-

mahl zur lebendigen Kohle verbrannt ist, werden beyde Schubler bis zur folgenden Beheizung wieder geschlossen.

Es muß stets darauf gesehen werden, daß in Tagen, wo die äußere Temperatur das ganze Consumo des ausgemessenen Holz-Quantums nicht erfordert, so viel erspart werde, als zur Bedeckung des mehreren Bedarfes in den strengen Wintermonathen notwendig seyn dürfte; eine Wirtschaft, welche nicht genug empfohlen werden kann, da nur zu oft ganz mechanisch, und unbekümmert der äußeren Temperatur, die Zimmer geheizt werden.

D.

Von dem Baue der holzsparenden Herde.

§. 2560.

Bey den Oefen für Zimmer der Gemeinen hat man die Größe derselben dem Belegungsstande der Zimmer angemessen. Eben so richtet sich die Größe des in einem gegebenen Falle aufzustellenden Herdes nach der Anzahl der Zimmer und nach ihrem Belegungsstande.

Jede Menage, zu 8 bis 9 Köpfen gerechnet, hat ihren eigenen Kessel. Die Anzahl der aus dem Belegungsstande entspringenden Menagen gibt also die Anzahl der Kesselräume. Die größte Anzahl der Weiber, welche eine Compagnie der Vorschrift gemäß besitzen soll, mit Berücksichtigung der verheiratheten Prima-Planisten, bestimmt die Anzahl der Kochräume für die Verheiratheten.

Bey jedem Herde muß für die Bereitung der Einbrenne oder für das Schmelzen des Fettes eine eigene Feuerstelle angebracht, und bey der Zusammensetzung der Herde darauf gesehen werden, daß eine Menage mit dem Kochraume für Weiber in Verbindung gesetzt werde, damit der Koch gehalten ist, für die Feuerunterhaltung seines Feuerherdes und jenes der Verheiratheten Sorge zu tragen, um solcher Gestalt den Weibern in der Pflege der Kinder oder in ihrem Erwerbe Erleichterung zu verschaffen. Tritt der Fall ein, daß eine Menage außer aller Eintheilung verbleibt, so ist solche mit der Einbrenne zu verbinden, nur muß in diesem Falle die Menage den eigentlichen Feuerraum einnehmen. Aus diesen hier aufgestellten Rücksichten ergibt sich die Mannigfaltigkeit der Zusammensetzung der Kochherde von selbst.

Die Herde für Prima-Planisten finden auch Anwendung in jenen Officiers-Quartieren, wo z. B. das dem Officiers-Quartiere zunächst liegende Zimmer für Gemeine mit einem eigenen Camine versehen ist, und zwischen solchem und dem Officiers-Quartiere die Küche der Officiers-Wohnung bestände, und der Rauch des Officiers-Ofens und des Officiers-Herdes durch eine einzige Oeffnung in den Camin des Zimmers für Gemeine geleitet wird. Da, wie aus dem Vorhergehenden bekannt ist, alle Rauchfänge bey dem Gebrauche der Spar-Apparate geschlossen seyn müssen, so sind in diesem Falle in den Officiers-Quartieren ein Sparofen und ein neuer Herd aufzustellen, und der Rauch beyder Apparate ist mittelst eines Rauch-Canals in den Rauchfang des Gemeinen-Zimmers zu leiten.

Je nachdem das Officiers-Quartier aus einem, zwey oder mehreren Zimmern besteht, und daselbst wegen der Größe des Locals ein lediger oder Verheiratheter untergebracht werden kann, ist die Größe des Herdes zu reguliren, auch mit Brat- und Backröhren zu versehen.

§. 2561.

Die Kochgefäße der Mannschaft werden in den Capellen dergestalt eingesetzt, daß solche auf dem Boden derselben ruhen; sie müssen mit eisernen Deckeln versehen werden. Der Tischenschuber aller in Gebrauch zu setzenden Heizen ist auf eine Breite von drey Finger zu öffnen, desgleichen auch die Schubler des Herdes, welche zu den in Gebrauch zu setzenden Heizen gehören. Ein Theil des Unterzündholzes, ungefähr das Drittel des ganzen Ausmaßes, wird auf den Rost nach der Länge und Quere geschlichtet; es werden trockene Stücke darauf gelegt, und das Holz angezündet, wo sodann mit der Steinkohlen-Feuerung ganz so, wie es bey dem Abkochen in den Oefen vorgeschrieben wurde, zu verfahren ist.

Bauart der Herde.
Hftb. am 11. May 808. N 772.

Gebrauch der Herde.
Hftb. am 11. May 808. N 772.

Gegen Mitte der Kochzeit ist die Hitze der Einbrenne unterzuzünden, damit die Bereitung der Einbrenne und das Zerlassen des Fettes bewirkt werden können. In Absicht der Knödel (Klöße) muß der Koch darauf sehen, daß er etwas Unterzündholz erspare, um solches bey Bereitung derselben zur Erlangung eines schnellen Siedens in den Feuerraum eintragen zu können.

Wenn die Menage gekocht ist, die Mannschaft aber noch nicht vom Dienste eingerückt wäre, so hat der Koch nach gänzlichem Abkochen und nach dem Eintragen des letzten Brennstoff-Quantums, wenn solches sich in lebendige Kohlen verwandelt hat, beyde Schuber zu schließen, wodurch er in Stand gesetzt wird, das Essen wenigstens noch durch eine halbe Stunde in mäßigem Gude zu erhalten.

Nach dem Abkochen und wenn die Gefäße aus dem Kochraume gehoben sind, ist der Schuber des Herdes sowohl, als auch der Aschenschuber, genau zu schließen, den folgenden Tag ist vor Unterzündung des Feuers der Krost mit dem Schieberhaken von den Schlacken, welche die Steinkohlen gewöhnlich zurück lassen, zu reinigen, auch sind mittelst der Kohlenschaukel Asche und Schlacken, welche sich gesammelt haben, aus dem Aschenraume heraus zu nehmen. Bey dem Nachgießen des frischen Wassers muß Acht gegeben werden, daß nichts seitwärts gegossen wird, um das Springen der eisernen Capellen zu verhüten.

§. 2562.

Reinigung der Herde durch den Schornsteinfeger. Hkth. am 11. May 808. N 772.

Die Reinigung der Herde oder eigentlich ihrer Rauch-Canäle muß bey der Beheizung mit Holz und Torf öfter vorgenommen werden, als bey der Benutzung mit Stein- und Torfkohlen. Die Reinigung des Haupt-Canals der Herde wird durch den Schornsteinfeger mit einer Cylinder-Bürste vorgenommen.

Die Weiber müssen vorher die Capellen und diejenigen Weiberplatten ausheben, welche keine eigene Hitze haben, und nur von der durchstreichenden Flamme erwärmt werden, dann soll der Feger die Seiten-Canäle sowohl, als die Wände des Feuerraumes des Kochplatzes mit einem Handpinsel reinigen, und den Ruß in dem Aschenherde jeder Hitze abkehren. Der Hausmeister nimmt sodann diesen im Aschenherde gesammelten Ruß wieder heraus, und setzt die Capellen und Platten an ihre vorigen Stellen.

§. 2563.

Unterhaltung der Kochherde. Hkth. am 11. May 808. N 772.

Nach Verlauf der Sommermonathe müssen das Schadhafte des Mauerwerkes und die Beschädigungen der Eisentheile, welche durch den Gebrauch von Zeit zu Zeit sich ergeben, auf der Stelle hergestellt werden.

Was bey den Gussplatten der Oefen gesagt wurde, gilt auch hier, nämlich, wenn eine Capelle oder Platte einen Sprung erhält, so ist sie nicht gleich durch eine neue zu ersetzen, indem solche noch lange Dienste leisten kann.

Auch sind die Capellen, welche die Einwirkung des Feuers unmittelbar von dem Roste empfangen, wenn sie durch den Gebrauch in ihrer Eisenstärke geschwächt werden, nicht gleich zu cassiren, und durch neue zu ersetzen, sondern diese Capelle ist mit jener des zweyten Raumes zu verwechseln, und nur erst dann, wenn sie dergestalt durchgebrannt ist, daß sie auch das Kochgefäß nicht mehr tragen kann, ist sie durch eine neue zu ersetzen.

Bey der größten Sorgfalt wird es gleichwohl nicht immer zu verhindern seyn, daß im Winter die Oeffnungen der Capellen und der übrigen Kochräume nicht durch das Eingießen des Wassers und sonstiger Unreinigkeiten angefüllt werden, wodurch das Rosten und die frühe Zerstorung der Eisentheile befördert wird. Um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzukommen, müssen diese Oeffnungen nach dem sommerlichen Gebrauche mit trockenen Ziegeln ausgefüllt und ausgeglichen werden.

E.

Von dem Baue der Pferdestallungen.

§. 2564.

Bey Entwerfung der Baurisse von verschiedenen Gattungen Militär-Pferdestallungen hinsichtlich ihrer Construction überhaupt, und der innerlichen Einrichtung in's Besondere, ist sich folgender Maßen zu verhalten.

Vorschrift zum Baue der Stallungen für Militär-Beschäler und aufgestellte junge Hengste.

Stb. am 25. Feb. 819. K 730.

Bey Stallungen für Militär-Beschäler und aufgestellte junge Hengste.

Längenmaß der inneren Lichte.

Diese hat sich nach der bestimmten Anzahl der Hengste und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdestände 6 Klafter, und bey einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe in der Lichte.

15 Schuh.

Sturzböden oder Gewölbung.

Ersterer mit $1\frac{1}{2}$ zölligen über einander gelegten Bretern, worauf 2 Zoll Schotter, dann ein liegendes Ziegelpflaster in Lehm gegen Feuergefahr gelegt wird.

Bey gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor ersteren verdienen, sind die Gurten 1 Schuh und die Gewölbung 6 Zoll dick.

Öeffnungen in den Sturzböden oder der Gewölbung.

Nach Maß der Lage des Stalles werden in den Böden oder der Gewölbung zum Schließen eingerichtete, 2 Schuh im Gevierten haltende Öeffnungen gelassen, um das Heu vom Dachboden durch dieselben gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Diese hat auf 6 Klafter 4 bis 5 Schuh Breite, sammt der Mauerdicke, aus einem stehenden Dachstuhle zu bestehen, welcher nach Umständen mit Doppelschindeln, oder besser mit in's Malter gelegten Dachziegeln einzudecken ist.

Raffern.

In diese Dachung sind nach Maß der Länge von 15 zu 15 Klafter so genannte Raffern an der inneren Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzuböden pflegt.

Außer diesen sind zu beyden Seiten die gewöhnlichen Dachfenster anzulegen.

Stallthüren.

Diese haben 8 Schuh Breite, und 10 Schuh Höhe, mit zwey Flügeln; die Anzahl richtet sich nach der Stall-Länge auf 15 Klafter von einander.

Stallfenster.

In einer Stallung dieser Art erhalten dieselbe $2\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe, und eine Breite von 3 Schuhen mit 2 Flügeln, das Glas nicht in Blei, sondern in Holz eingepfalzt. Bey einem Stalle von doppelten Ständen kommen die Fenster zu beyden Seiten, jedoch nicht einander gegen über, sondern immer in den wechselseitigen Zwischenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, sondern immer zwischen denselben, von 3 zu 3 Klafter aus einander, 2 Schuh oberhalb der Heureifen.

Bey einem einfachen Stalle, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgestellt wird, sind die Fenster in der nämlichen Entfernung und Höhe in der Rückseite des Stalles anzubringen.

Bey Stallungen hingegen, oberhalb deren für die Truppen Quarriere angebracht werden, erhalten die Fenster und überhaupt die Pferdestände eine ganz andere Eintheilung, wie dieses weiter unten gezeigt werden wird.

Luftzüge.

Diese sind 3 oder 4 Zoll in's Gevierte, 1 Schuh unter dem Sturzboden, oder nach Umständen unter der Gewölbung, immer zwey zwischen zwey Fenstern anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung oberhalb der Pferdstände Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierten aus zusammen gefügten wohlverpichteten Brettern, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schließen über die Dachung hinaus reichen, und gegen das Hineinregnen oben mit einem Brette bedeckt seyn müssen.

Stallgang.

Dieser ist bey einem Stalle von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauche-Canals 12 Schuh breit. Bey einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuh. Diese Gänge sind nach Umständen mit weichen oder harten, wohl abgerichteten Holzstücken regelmäßig auszustern.

Jauche-Abzugs-Canäle.

Diese sind aus Sandstein, aus eichenen oder lärchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß sie zur Breite 15 Zoll, und zur Dicke 12 Zoll erhalten; in diese wird eine Rinne von $7\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von $1\frac{1}{2}$ Zoll zu beyden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke einlegen zu können.

Diese Deckpfoste von Eichen- oder Lärchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwey eisernen Ringen, nämlich an beyden Enden einen, zum gemächlichen Aufheben. Der Fall von diesen Jauche-Rinnen ist 1 Zoll auf die Klafter.

Nach Maß der Länge eines solchen Stalles kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klaftern, mithin auf 5 Klafter mit dem Falle von 5 Zoll in einen Canal von 1 Schuh Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh Tiefe angenommen werden. Diese unterirdischen Canäle sind also von 10 zu 10 Klafter in der Art anzulegen, daß sie unter beyde Jauche-Rinnen greifen, und durch eine oder die andere Haupt-Seitenmauer in einen größeren Abfuhrungs-Canal oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen seyn muß, sich einmünden.

Stand für Ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuh breit, und 12 Schuh lang, von der Mauer an gerechnet.

Standbrücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauche-Rinne einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst für jeden Stand in's Besondere bestehen aus eichenen oder lärchenen, 3 Zoll dicken und 6 Schuh 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten, über quer gelegten, gut an einander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden hölzernen Polsterhölzer einzulegen sind.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauche-Rinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Terrains halber im Winter mit Stollen beschlagen werden müssen.

Für Pferde mit Pantoffeln oder ohne Eisen ist es jedoch zur Conservation der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer angefangen auf 3 Schuh weit vorn mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salz, Asche und Spreu gemischt sind, ausgeschlagen wird.

Ausshöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd in's

Besondere.

Diese zur Aufnahme der durch die Pfostenbrücke steigenden Jauche bestimmte Ausshöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall in's Malter gelegten liegenden Ziegelpflaster auf zwey Drittel der Pferdstandlänge, oder in 8 Schuh Länge von der Jauche-Rinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den 2 Polsterhölzern gegen die Mitte des Pferdstandes einen Fall von 2 Zoll, und dient zugleich, um die Polsterhölzer mehr zu befestigen, nachdem dasselbe sich am unter-

ren Theile des Pfalzes der Polsterhölzer anstößt, bildet sonach in der Mitte des Pferdstandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauche-Rinne abgeführt wird.

Standsäulen.

Diese kommen zur Absonderung der Pferdstände von 6 zu 6 Schuh, 2 Schuh in die Erde und 6 Schuh über den Stall-Horizont, mit einer zehnzölligen Dicke, rund von Eichen- oder Lärchenholz senkrecht aufzustellen und gut zu befestigen.

An diesen Standsäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe des Futterbarren-Baumes zur Einhängung der Streubäume, dann auch auf beyden Seiten zum Anbinden der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von $5\frac{1}{2}$ Schuh, ferner zum Aufhängen der Wischbäume u. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hakennagel angebracht.

Futterbarren.

Diese werden, wenn es thunlich ist, aus dreyzölligen harten oder in deren Ermangelung auch aus weichen Pfosten auf die Art zusammen gesetzt, daß sie 1 Schuh breit und eben so tief im Lichten sind. Auch können die Futterbarren aus ganzen Baumstämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bey jedem Stande auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite, so zu sagen noch besser verfertigt werden.

Diese Futterbarren ruhen in einer Höhe von $3\frac{1}{2}$ Schuh auf Querriegeln, welche in die Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf in die Erde 2 Schuh eingegrabenen Säulen, alles von sechszölligem Holze.

Die oberen Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet, und mit starkem Eisenbleche beschlagen; nebstbey werden in dem Futterbarren-Baume oder Futterbarren bey jedem Pferdstande zum Anhängen der Pferde und zur Befestigung des Streubaumes vier eiserne Ringe zum Einschrauben angebracht.

Zwischenraum vom Futterbarren bis zur Heureife.

Dieser ist $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und mit Brettern verschalet.

Heureifen.

Diese sollen, anstatt von Holz, wegen der längeren Dauer von Eisenstäben 16 Zoll breit und tief, unten zugerundet und in der Mauer befestigt seyn. Jeder Pferdstand hat einen solchen Korb zu erhalten.

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holze, 4 Zoll im Durchmesser, auf beyden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreygliederigen Kettchen und Knebel versehen, mit welchem der Streubaum in den Futterbarren-Baum eingehängt, und auf der anderen Seite mit dem bekannten Aushebhaken, mit welchem der Streubaum mit der Standsäule verbunden wird.

Hafer-, Sattel-, Stall-Requisiten- und Streustroh-Kammern werden im Verhältnisse der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind, an den beyden Enden in dazu bemessenen Räumen angebracht. Streustroh-Kammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustroh-Kästchen unter den Futterbarren im Allgemeinen, als nachtheilig für die Pferde, ganz aufzuhören haben.

§. 2565.

Bey Stallungen

für Gebrauchpferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen.

Bey ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen dieselben im Vergleiche der Stallungen für Hengste aus der Ursache ein ganz entgegen gesetztes Ausmaß, oder eigentlich

Stallungen für Gebrauchpferde von der Cavallerie und dem Fuhrwesen.
Hlth. am 15. Febr. 819. K 730.

eine ganz andere Construction, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solche Stallungen ein oder zwey Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen.

Wenn auf derley Stallungen ein oder zwey Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind sie theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Consistenz des Gebäudes zu gewölben. Diese Stallungen, oder besser Casernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Cavallerie für ganze Divisionen mit und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstande entworfen und erbauet werden, wozu die Musterpläne bey den Fortifications-Directionen liegen.

Construction und Ausmaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf 16 Pferde bestimmt angenommen, sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuh, und in der Breite 5 Klafter 4 Schuh.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen für alle Dienstpferde auf 5 Schuh, und die Länge desselben von der Scheidewand bis an die Jauche-Rinne auf 12 Schuh angenommen, der mittlere Gang bekommt daher nur eine Breite von 10 Schuh.

An diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuh im Lichten angebracht, so, daß dadurch, die beyden Hauptwände und die eine Mittelwand mit 7 Schuh Breite zusammen mit eingerechnet, die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter 1 Schuh ausfällt, wie dieses aus den bey den Fortifications-Directionen liegenden Planen und Profilen abzunehmen ist. Außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hof aus eine 5 Schuh breite und 8 Schuh hohe Thür mit zwey Flügeln, dann vier Fenster in der inneren und äußeren Hauptwand, wovon die unteren Flügel aus Holz, die oberen aber aus in Holz gefastem Glase bestehen.

Die Luftzüge sind in den Scheidewänden 1 Schuh unter den Gewölbsbogen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beyden Seiten zusammen 8 Einhaucher von 1 Schuh Länge und 6 Zoll Breite, mit einem Schieber versehen, befinden. Diese ziehen sich mit dem letzteren Maße in der Scheidewand aufwärts, dann längs derselben bis unter den Cordon auf 6 Zoll in's Gevierte, und bilden solcher Gestalt die Aushaucher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drahtgitter zur versicherten Winnhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen inneren Stallbestandtheile, hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Anlage und Höhe, sind jenen bey den Hengststallungen bereits angegebenen ganz gleich, und können aus dem in Detail gezeichneten Plane und Profile noch genauer entnommen werden; jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von 1 Schuh erhalten, um der Jauche-Rinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

§. 2566.

Bey Stallungen

für Mutterstuten mit Standkästchen.

Diese Art Stallungen ist nur bey Stutereyen in Anwendung.

Längenmaß.

Dieses richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstuten und der Standkästchen-Breite.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Vom Horizont bis unter das Gewölb oder den Sturzboden 14 Schuh.

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit und eben so hoch, mit zwey Flügeln. Die Thürgewänder an beyden Seiten müssen gut abgerundet seyn.

Stallungen für Mutterstuten.
Mth. am 25. Feb. 819. H 730.

Mutterstuten = Stände

Bilden die Kästchen, jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch brüetene Zwischenwände getrennt, in die Futterbarren und Standsäulen eingepfalzt, vorn $5\frac{1}{2}$, und rückwärts 4 Schuh hoch, mit zwey Flügelthüren, jede von 4 Schuh Breite und gleicher Höhe. Alle übrigen Bestandtheile im Inneren sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen, nur haben die Streubäume ganz wegzubleiben, auch dürfen weder die Standsäulen, noch die Futterbarren mit den eisernen Ringen versehen werden, so wie die Sattelkammern unnöthig sind.

§. 2567.

Lauffstallungen für Mutterstuten.

Längenmaß.

Nach der Anzahl der Stuten für jede eine Breite von 7 Schuh.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6 Klafter, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Dieses ist 14 Schuh.

Stallthüren.

Wie bey dem Stalle für Mutterstuten mit Kästchen.

Erdboden im Stalle.

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, damit gleich einer Tenne gut angestampft wird, und vom Futterbarren bis in die Mitte des Stalles einen Fall von 6 Zoll erhält.

Abzug = Canal.

Dieser liegt bey einem Stalle von zwey Reihen Ständen in der Mitte, und bey einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt, hat 1 Schuh Breite $1\frac{1}{2}$ Schuh Tiefe mit dem gehörigen Falle und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bey den Hengstenstallungen.

Anmerkung. Die Sturzböden oder die Gewölbung, Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbarren und Heureifen ohne Standsäulen, Streubäumen und Beschläge von Eisen sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen, mit dem Bemerkten, daß in einem solchen Stalle für Mutterstuten auf 100 Stuten auch 5 bis 6 Abfollkästchen oder Stände auf die bereits angegebene Art zu errichten wären.

§. 2568.

Lauffstallungen für drey- und vierjährige Pferde.

- a) Hier bleiben die Abfollkästchen weg.
- b) Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur fünf Schuh Breite gegeben werden.
- c) Die Breite eines solchen Stalles bey zwey Reihen Pferde ist mit 5 Klaftern, und bey einer Reihe auf $3\frac{1}{2}$ Klafter bestimmt zureichend.

Anmerkung. Alles Uebrige bleibt gleich dem Lauffstalle für Mutterstuten.

§. 2569.

Lauffstallungen für ein- und zweyjährige Follen.

Diese sind eben so beschaffen, wie jene für drey- und vierjährige Pferde, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier am Futterbarren nur ein Raum von 4 Schuh für ein Follen anzunehmen ist.

Lauffstallungen für Mutterstuten.
Hftb. am 25. Feb. 819. K 730.

Lauffstallungen für drey- und vierjährige Pferde.
Hftb. am 25. Feb. 819. K 730.

Lauffstallungen für ein- und zweyjährige Follen.
Hftb. am 25. Feb. 819. K 730.

§. 2570.

Laufftallungen für Abspännfollen.

Laufftallung für Abspännfollen.
Hth. am 25. Feb. 819. K 730.

Diese sind gleich jenen für ein- und zweijährige Follen, mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf 3 Schuh, wornach im Verhältnisse der Anzahl Follen die Länge des Stalles zu bestimmen ist.

§. 2571.

Stallungen für marode Pferde.

Stallungen für marode Pferde.
Hth. am 25. Feb. 819. K 730.

Diese bedürfen der Untertheilung:

a) Für Externisten.

b) Für Internisten.

c) Für mit Wurm, mit Schäben und verdächtigen Drüsen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde, welche letzteren alle von den übrigen, so weit es thunlich ist, abgetrennt und separat verschlagen seyn müssen. In jeder dieser Stallabtheilungen für marode Pferde sind bey Gestüten nach Anzahl der Mutterstuten auf 100 Stück, 5 für das Hundert gerechnet, für kranke Mutterstuten sammt Säugfollen eingerichtete Kästchen nach Art der Abfollstände erforderlich; übrigens können aber diese Stallungen eben so, wie jene für Gebrauchpferde, beschaffen seyn.

§. 2572.

Allgemeine Rücksichten,

welche bey neuen Stallbauten zu beobachten sind.

Allgemeine Rücksichten bey neuen Stallbauten.
Hth. am 25. Feb. 819. K 730.

Für den Bauplatz ist ein erhabener, trockener, guter Boden auszuwählen, der nach Umständen auch erhöht werden kann. Die Lage der Stallungen würde am besten seyn, wenn sie mit der Haupt-Fronte in der Richtung vom Morgen gegen Abend genommen werden könnte. Wasser zum Trinken muß in der Nähe seyn. Für Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen sind nach Erforderniß Pumpenbrunnen in dem Hofe anzulegen. Bey Gestütsstallungen aber können dieselben auch in dem Stalle selbst angebracht werden. Das Wasser muß von ganz gesunder Art seyn, sonst müßte deswegen eine andere Fürsorge getroffen werden. Bey Gestütsstallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartiert seyn. Der Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klaftern um die Stallung bey Gestüten gut ausgeglichen und angestochen, bey Cavallerie- und Fuhrwesens-Stallungen aber auch gepflastert werden. Bey letzteren ist es ein Vortheil, eine Sommer-Reitschule anzulegen, damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können. In den Beschäl-Stationen ist in der Nähe des Stalles ein eingepflanzter Belegplatz gut angeschottert im Gevierten von 8 bis 12 Klafter mit einem Probier-Stande von 11/2 Klafter Länge und 8 Schuh Höhe aus starken Pfosten, welche sich in zwey Säulen einpfalzen, erforderlich. Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Hafer-, Heu- und Strohkammern anbelangt, so sind über die ersteren zwey bereits bey den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden, die letzteren drey hingegen sind nach dem Erfordernisse und der Anzahl der Pferde bemessen, zwar unter die nähmliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdeständen, zu errichten, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requiriten und Naturalien zu beseitigen.

II. Abschnitt.

Von dem Gränz-Bauwesen.

§. 2573.

Nochwendigkeit des Gränz-Bauwesens.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Die beträchtlichen Summen an Geld, Materialien, dann Hand- und Zugarbeiten, welche in den k. k. Militär-Gränzen zu Bauführungen alle Jahre verwendet werden, er-

fordern die größte Aufmerksamkeit der administrirenden Behörden, so wie die genaueste Aufsicht der Vorgesetzten. Es ist daher nöthig befunden worden, zur Oberaufsicht über das gesammte Bauwesen in den k. k. Militär-Gränzen fünf Bau-Directionen, und ein See-Bau-Amt zu Zengg, welches auch das Bauwesen zu Carlopago zu besorgen haben wird, und der Bau-Direction zu Carlstadt untergeordnet ist, mit der Abhängigkeit von den betreffenden Gränz-General-Commanden aufzustellen, nämlich:

- 1 tens: Für die Carlstädter Gränze zu Carlstadt.
- 2 tens: » » Warasdiner-Banal-Gränze zu Bellovar.
- 3 tens: » » slawonische Gränze zu Wincovce.
- 4 tens: » » banatische Gränze zu Weiskirchen.
- 5 tens: » » siebenbürgische Gränze zu Hermannstadt.

§. 2574.

Die Bau-Directionen in der Carlstädter, Warasdiner-Banal-, dann in der slawonischen und banatischen Militär-Gränze sollen bestehen aus:

- 1 Bau-Director mit Stabs-Officers-Charakter.
- 1 Vice-Director mit Hauptmanns-Charakter.
- 2 Bau-Adjuncten, und
- 2 Bauschreibern.

Jene in der siebenbürgischen Gränze aber aus:

- 1 Bau-Director mit Stabs-Officers-Charakter.
- 1 Bau-Adjuncten, und
- 1 Bauschreiber. Endlich

das See-Bau-Amt zu Zengg aus:

- 1 Bau-Hauptmanne und
- 1 Bauschreiber.

§. 2575.

Die mit Stabs-Officers-Charakter angestellten Bau-Directoren können in der Zukunft nach längerer guter Dienstleistung auch den Charakter eines Oberst-Lieutenants, ja selbst eines Obersten erlangen.

Ihre Gebühr wird in drey Classen eingetheilt, und

- für die 1. Classe ein jährlicher Gehalt von 2000 fl.
- » » 2. » » » » » 1600 »
- » » 3. » » » » » 1200 »

nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener bestimmt.

Die Vice-Directoren genießen einen jährlichen Gehalt von 800 fl., nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener.

- Für einen 1. Bau-Adjuncten werden jährlich 500 fl.
- » » 2. » » » » » 400 »

nebst der Verpflegung für einen Privat-Diener;

- für einen 1. Bauschreiber aber jährlich 300 fl.
- und » 2. » » » » » 240 »

fest gesetzt.

Zur Verpflegung der Privat-Diener, welche in der Löhnung und dem systemmäßigen Brotgelde bestehet, gehört auch das jährliche Monturs-Geld von 10 »

§. 2576.

An Brennholz sind jenen Bau-Directoren, welche in der Gränze stationirt sind, gegen die systematische fest gesetzte Bezahlung jährlich 20 Klafter.

- den Vice-Bau-Directoren 16 »
- den Bau-Adjuncten 8 »
- und den Bauschreibern 6 »

hartes Holz (den zuletzt genannten aber unentgeltlich) anzuweisen.

Anzahl der Gränz-Bau-Directionen. Hth. am 30. März 811. B 998. » » 1. Dec. 814. B 5450.

Personal-Stand. Hth. am 30. März 811. B 998. » » 1. Dec. 814. B 5450. » » 19. Jan. 815. B 259

Gebühr. Hth. am 30. März 811. B 998.

Brennholz-Maßmaß. Hth. am 30. März 811. B 998.

Für die Kanzley der Carlstädter, Warasdiner-Banal-, slawonischen und banatischen Bau-Directionen werden jährlich 9, für die siebenbürgischen aber, so wie für jene des Zengger See-Bau-Amtes 6 Klafter hartes Brennholz unentgeltlich bewilliget.

Die erforderlichen Zeichnungs- und Schreib-Materialien haben die Gränz-Bau-Directionen ordentlich an die Proventen-Cassa zu verrechnen.

Vorspann und Zehrungskosten bey Dienststreifen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2577.
Bey Dienststreifen wird den Directoren, Vice-Directoren, Bau-Adjuncten und Bau-schreibern die erforderliche Vorspann jedes Mahl kriegscommissariatisch angewiesen, und von dem Aerarium vergütet.

Außer dem bewilligen Seine Majestät den Bau-Directoren bey Dienststreifen in ihrem Bezirke, wo ihnen die charaktermäßigen Diäten nicht angewiesen werden können, die Aufrechnung von 1 fl. täglich an Zehrungskosten.

Obliegenheiten, dann Verfassung der Baupläne, Voraussätze und Kostenüberschläge.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2578.
Eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten der Gränz-Bau-Directionen soll es künftig seyn, die Pläne, Voraussätze und Kostenüberschläge zu allen neuen Bauführungen und Reparaturen selbst zu verfassen, weil dieses die Grundlage ist, worauf das ganze Bauwesen und der dazu erforderliche Aufwand beruht. Es kann daher nur in einzelnen dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bau-Direction wegen zu weiter Entfernung außer Stande ist, alles an Ort und Stelle selbst aufzunehmen, den Regimentern noch gestattet werden, Plan, Voraussatz und Kostenüberschlag zu verfertigen, und durch die Bau-Direction revidiren und berichtigen zu lassen.

Oberaufsicht über das ganze Bauwesen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2579.
Außerdem liegt den Gränz-Bau-Directionen auch die Oberaufsicht über die Ausführung, die öftere Untersuchung der bestehenden, neu hergestellten oder im Baue begriffenen Gebäulichkeiten, die Revision und Mitfertigung aller Contracte, welche entweder wegen in Entreprise gegebener Bauführungen, oder wegen Verfertigung und Lieferung von Bau-Materialien, Geräthschaften und Requiriten abgeschlossen werden, überhaupt die ganze Oberleitung und Controлле aller Baugeschäfte in den ihnen zugewiesenen Gränz-Regimentern und Militär-Communitäten ob.

Local-Bereisungen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2580.
Die Bau-Directoren müssen daher ihre Bezirke wenigstens alle Jahre Ein Mahl vollständig bereisen, und sich von dem Zustande aller Aerarial- und öffentlichen Gebäude oder Straßen, Brücken und Wasserbau-Arbeiten, so wie von den vorhandenen Bau-Materialien die genaueste Kenntniß verschaffen, zu den anbefohlenen Herstellungen die nöthigen Anleitungen geben, vorzüglich bey neuen Bauführungen sorgfältig nachsehen, und die hergestellten in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit und Solidität der Herstellung nach den vorgeschriebenen Plänen und Kostenüberschlägen genau untersuchen.

Zug aller Baugeschäfte durch die Bau-Directionen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2581.
So wie alle Berichte und Vorschläge der Regimentern und Communitäten in Bau-sachen jederzeit durch die betreffende Bau-Direction und die Gränz-Brigade dem vorgesezten General-Commando einzusenden sind, damit die nöthig befundenen Bemerkungen beygefügt werden können, so haben auch alle Baubewilligungen und sonstige Verordnungen im Bauwesen stets ihren Zug von dem General-Commando durch die Brigade und durch die Bau-Direction zu den Regimentern und Communitäten zu nehmen, damit die Bau-Direction in der vollständigen Kenntniß aller Baugeschäfte erhalten werde, die sachdienlichen Vorkerkungen darüber führen, und bey ihren Bereisungen gehörig nachsehen könne, ob die erlassenen Anordnungen pflichtmäßig befolgt worden sind.

Abstellung der entdeckten Gebrechen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2582.
Bey entdeckten Mängeln und Gebrechen im Bauwesen haben die Gränz-Bau-Directionen sich wegen Abstellung derselben mit den betreffenden Regiments- oder Bataillons-

Commandanten und Magistraten in das Einvernehmen zu setzen; sie sind aber unter eigener Verantwortung verpflichtet, sich zu überzeugen, ob denselben wirklich abgeholfen werde, und falls keine Abhülfe erfolgt, die umständliche Anzeige dem vorgesezten General-Commando zu erstatten.

§. 2583.

Die den Bau-Directoren in der slavonischen und banatischen, dann der Carlstädter und Warasdiner Gränze beygegebenen Vice-Directoren sind nicht nur von jenen, gleich dem übrigen Personale, zur Zeichnung und Entwerfung der erforderlichen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge zu verwenden, sondern sie haben dieselben während ihrer Abwesenheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen zu suppliren; auch können sie zu den nöthigen Bereisungen und Visitationen aller Aerial-Gebäude, so wie zum Nachsehen bey einzelnen Bauführungen oder sonstigen Arbeiten versendet werden.

Besondere Rechte und Pflichten der Vice-Bau-Directoren.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Von dem Bau-Personale bey den Gränz-Regimentern und dem Tschakisten-Bataillon.

§. 2584.

Die unmittelbare Besorgung des Bauwesens, folglich die ersten Anträge dazu, die Beschaffung und Besorgung der Bau-Materialien, die Ausführung selbst nach den von den Gränz-Bau-Directionen entworfenen Plänen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, endlich die Verrechnung der darauf verwendeten Gelder, Materialien und Arbeitstage bleibt auch künftighin den Gränz-Regimentern, dem Tschakisten-Bataillon und den Militär-Communitäten überlassen. Es sind demnach alle diese Geschäfte unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Regiments- oder Bataillons-Rechnungs-Kanzelley, so wie bey Communitäten unter der Aufsicht des Magistrats von einem dazu zu bestimmenden Individuum zu besorgen.

Besorgung des Bauwesens durch die Regimente.
Hth. am 30. März 811. B 998.

§. 2585.

Damit aber die Baugeschäfte in Zukunft mit mehr Ordnung, Sachkenntniß und genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften besorgt werden, ist bey jedem Regiment in der Carlstädter, Warasdiner, slavonischen und banatischen Gränze, so wie auch bey dem Tschakisten-Bataillon, ausschließlich zur Besorgung derselben ein eigenes Individuum mit Hauptmanns-Charakter und mit der für die Oekonomie-Hauptleute in der Gränze ausgemessenen Gehälte anzustellen, und künftighin in dem Stande des Regiments oder Bataillons bey dem Stabe, und zwar unter der Oekonomie-Abtheilung bey dem Bau-Personale zu führen.

In der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze aufzustellende Bau-Hauptleute.
Hth. am 30. März 811. B 998.

§. 2586.

Zu Bau-Hauptleuten können nur solche Individuen aus dem Militär-Stande, und in Ermanglung derselben von Civil-Architecten in Vorschlag gebracht werden, die, nach vorgängiger Prüfung bey den betreffenden Gränz- oder Landes-Bau- oder Local-Genie-Directionen über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse von der Civil-Baukunst, dem Straßen-, Brücken- und Wasserbaue, zu diesem Amte vollkommen tauglich erkannt worden sind.

Zu Bau-Hauptleuten vorzuschlagende Individuen.
Hth. am 30. März 811. B 998.

§. 2587.

Bey den vier siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimentern und bey dem Szekler-Husaren-Regiment können zwar keine eigenen Bau-Officiere angestellt werden, bis nicht die siebenbürgische Militär-Gränze ebenfalls ihre definitive Regulirung erhält, und der Fond ausgemittelt seyn wird, aus dem die noch abgängigen Officiers-Quartiere und sonstigen Aerial-Gebäude hergestellt werden sollen.

In der siebenbürgischen Gränze zum Bauwesen zu verordnende subalterne Officiere.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Indessen hat das siebenbürgische General-Commando nach den vorläufig abzufordernden Vorschlägen der Regiments-Commanden und der Bau-Direction bey jedem der dortigen Gränz-Infanterie-Regimenter einen dazu tauglichen subalternen Officier von den über-

zähligen, oder auch aus dem Stande des Regiments selbst zu bestimmen, der während der 6 Sommermonathe zwey Drittel Gage Zulage zu gemessen, und sich ausschließlich mit dem Bauwesen zu beschäftigen hat, auch so lange dabey belassen werden soll, als solches nur immer ohne anderweitige Nachtheile für den allerhöchsten Dienst geschehen kann.

§. 2588.

Ben den Communitäten sonstige taugliche Individuen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Ueber die ohnehin minder beträchtlichen Bauführungen der Militär-Communitäten hat der Magistrat einem dazu geeigneten Individuum die Aufsicht zu übertragen.

§. 2589.

Obliegenheiten der Bau-Officiere.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Die bey den Gränz-Regimentern und beyin Eschalkisten-Bataillon angestellten Bau-Officiere haben in ihrem Regiments- oder Bataillons-Bezirk die Leitung des Bauwesens im Allgemeinen nach den von der Bau-Direction entworfenen Planen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, die dießfalls nöthigen Local-Beschäftigungen, die Aufsicht bey der Ausführung und Alles, was nur immer dahin einschlägt, zu besorgen, auch alle von dem Regiments- oder Bataillons-Commando in Bauangelegenheiten zu erstattenden Berichte und Anträge, die Conten über Anschaffungen, die Zahlungslisten und überhaupt alle den Bau-rechnungen beyzulegenden Rechnungs-Documente mitzufertigen.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird künftig kein dergleichen Rechnungs-Document, dem die Mitfertigung des Bau-Officiers abgeht, als legal annehmen.

§. 2590.

Aufsicht bey einzelnen Bauführungen und Aushülfe durch andere Officiere.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Die unmittelbare Aufsicht einzelner, besonders der vom Stabsorte entfernten Bauführungen kann zwar auch anderen Officiern von dem Regiments- oder Bataillons-Commando übertragen, und dem Bau-Officiere besonders bey vielfältigen und dringenden Geschäften ein anderes Individuum zeitlich zur Aushülfe bezugegeben werden; allein die Leitung des ganzen Bauwesens und selbst das öftere Nachsehen bey entfernten Bauführungen liegt auch in diesen Fällen dem Bau-Officiere ob.

§. 2591.

Bau-Hauptleute haben bey Bereisungen keine Vorspann.
Hkth. am 30. März 815. B 1279.

Bei derley Dienstesreisen gebührt jedoch den Bau-Hauptleuten keine Vorspann vom Aerarium, sondern sie sind schuldig, die Reisen mit eigenen Pferden vorzunehmen, indem dieselben das Pferd-Portions-Äquivalent beziehen.

§. 2592.

In welchen Fällen die Vorspann vom Aerarium angewiesen werden kann.
Hkth. am 11. März 812. B 710.

Sollte aber bey besonderen Fällen die Reise wirklich so dringend seyn, daß solche durch mehrere Tage ohne Rast, und mit täglicher Zurücklegung von zwey bis drey Stationen fortgesetzt werden müßte, so kann in derley außerordentlichen Fällen die höchst nöthige, auf das Fortkommen des Bau-Officiers zu berechnende Vorspann in Conto des Aerariums angewiesen werden, daher das Feld-Kriegs-Commissariat die Nothwendigkeit der Vorspann zu prüfen hat.

§. 2593.

In welchen Fällen die Vorspann und Zehrungskosten die Communitäten oder Gemeinden zu tragen haben.
Hkth. am 11. März 812. B 710.

Auf den Fall, wenn der Regiments-Bau-Hauptmann wegen einer Bauführung oder sonstigen Bauangelegenheit einer Communität oder Gemeinde reiset, kann demselben die Vorspann zwar angewiesen werden, jedoch hat solche die Communität oder Gemeinde dem Bau-Officiere zu vergüten, in welchem besonderen Falle auch dem Bau-Hauptmann an Zehrungskosten täglich zwey Gulden auf dem Hin- und Rückwege, so wie auch auf die Tage des Aufenthaltes aus den Communitäts-Proventen oder Gemeinde-Cassa-Mitteln gebühren.

§. 2594.

Anzustellende Zimmer- und Maurer-Polier.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Zur unmittelbaren Leitung der Zimmer- und Maurerarbeit bey den herzustellenden Gebäulichkeiten soll in Zukunft bey jedem Gränz-Infanterie-Regiment ein Zimmer- und ein Maurer-Polier mit einem monatlichen Gehalte von 25 fl. angestellt, und in Etande des Gränz-Bau-Personals geführt werden. Wenn diese Zimmer- und Maurer-Polier nicht selbst an ihrem Anstellungsorte ansässig sind, so kann ihnen auch das Unterkommen in ei-

nem Aerial-Quartiere verschafft oder ein verhältnismäßiges Quartier-Geld bewilliget werden.

Für vorzüglich geschickte und verdiente Poliere kann selbst ein höherer Gehalt nachgesucht und von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 2595.

Die auf diese Art angestellten Zimmer- und Maurer-Polierere müssen sich bey allen vorkommenden Aerial-, Kirchen- und Gemeinde-Bauführungen in ihrem angewiesenen Bezirke, nach Anordnung der Bau-Direction und des Bau-Officers vom Regiment unentgeltlich verwenden lassen. Bey Reisen ist ihnen ein zweyspänniger Vorspannwagen kriegscommissariatisch auszuweisen, und die Bezahlung für die Vorspann sowohl als auch ein Zehrungsbeitrag von täglich 1 fl. von dem Aerialium zu leisten, wogegen, wenn Reisen und Aufenthalt aus Anlaß einer Communitäts- oder Kirchen- und Gemeinde-Bauslichkeit Statt finden, der betreffende Cassa-Fond sowohl die Vorspanns- als auch Zehrungskosten zu tragen hat.

Pflichten derselben.
Hsth. am 30. März 811. B 998.

§. 2596.

Außer dem sind in den croatischen, flavonischen und banatischen Gränz-Regimentern bey jeder Compagnie ein Zimmer- und zwey Maurergesellen, in den vier siebenbürgischen Infanterie-Regimentern aber bey jeder Division ein Zimmer- und zwey Maurergesellen mit einem den betreffenden Gränzhäusern zuzuwendenden jährlichen Beytrage von 12 fl. im Stande des Gränz-Personals zu führen, und zu allen Aerial-Bauführungen gegen einen Taglohn zu commandiren, der mit Intervention des feldkriegscommissariatischen Beamten eines jeden Ortes auf beyläufig drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes der Civil-Zimmer- und Maurergesellen zu bestimmen ist.

Zimmer- und Maurergesellen.
Hsth. am 30. März 811. B 998.

§. 2597.

Dort, wo nicht taugliche und abgerichtete Subjecte zu Gesellen genug vorhanden sind, sollen die Regiments-Commanden so viele dazu geeignete Gränznaben, als zur Ergänzung der festgesetzten Anzahl von Zimmer- und Maurergesellen wirklich erforderlich sind, vorzüglich aus stärkeren und ärmeren Gränzhäusern mit dem jährlichen Beytrage von 12 fl. durch die besoldeten Maurer- und Zimmer-Polierere in diesen Handwerken unterrichten und zu ihrer Bestimmung tauglich machen lassen.

In die Lehre zu gebende Gränznaben.
Hsth. am 30. März 811. B 998.

§. 2598.

Derley Gränz-Zimmer- und Maurerbursche haben den Taglohn gleich den bezahlten Handarbeitern mit täglich zwanzig Kreuzern zu erhalten, woraus sich ergibt, daß die pr. Compagnie oder Division nach dem §. 2596 bewilligten und bemessenen ein Zimmer- und zwey Maurergesellen in dem Handwerke eingearbeitete und ganz kundige, von dem Bau-Hauptmanne, dann den Poliereren geprüfte und zu Gesellen ganz anwendbare Individuen seyn müssen. Uebrigens ist es nothwendig, daß bey Bestimmung des Taglohnes in dem dießfalls aufgenommen werdenden Commissions-Protocolle jene Gränzer ausdrücklich mit Nahmen benannt werden, welche als Gesellen auf den zu stipulirenden Taglohn Anspruch zu machen haben.

Taglohn der Gränzmaurer- und Zimmerburschen, dann Beobachtungen in Absicht der Gesellen.
Hsth. am 7. Nov. 808. B 427.

§. 2599.

Werden derley Zimmer- und Maurergesellen im Falle der unausweichlichen Nothwendigkeit ausrolirt, so verbleiben solche in der Verbindlichkeit, bey ärarischen Arbeiten im eigenen Regiments-Nummer sich so lange gegen drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes fortan verwenden zu lassen, bis sie sich (nach dem §. 2600) geeignet finden, als Meister freygesprochen zu werden.

Verbindlichkeit der Gränzmaurer- und Zimmergesellen im Falle der Ausrolirung.
Hsth. am 3. Aug. 811. B 246.

§. 2600.

Wenn dergleichen Handwerksgefallen solche Geschicklichkeit und Fertigkeit erlangen, daß sie zu Meistern geeignet befunden werden, so bleibt es ihnen unbenommen, sich als solche freysprechen zu lassen. Ihre Gränzhäuser beziehen alsdann nicht mehr den jährlichen Beytrag von

Pflichten der aus solchen Lehrlingen und Gesellen freygesprochenen Meister.
Hsth. am 30. März 811. B 998.

12 fl., die freygesprochenen Meister behalten aber in Rücksicht ihrer mit ärarischer Unterstützung genossenen Ausbildung die Verbindlichkeit, sich bey allen ärarischen Arbeiten in ihrem Regiments- oder Bataillons-Bezirk gegen drey Viertel des gewöhnlichen Taglohnes der Civil-Zimmer- und Maurermeister verwenden zu lassen.

Von der Verwendung und Erhaltung der bestehenden Aerarial-Gebäude.

§. 2601.

Unveränderliche Widmung der Aerarial-Gebäude zu ihrer Bestimmung.

Hkth. am 30. März 811. B 998.

Alle bestehenden Aerarial-Gebäude müssen unausgesetzt zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie ursprünglich erbauet oder später auf ausdrückliche Bestimmungen gewidmet worden sind. Es darf daher kein Aerarial-Gebäude von irgend einem General, Stabs- und Ober-Officiere oder sonstigen Parteyen bezogen und bewohnt werden, wenn solches nicht schon früher für seine Charge rechtmäßig war. Eben so wenig darf zu einem Aerarial-Gebäude angebauet oder eine Veränderung in der inneren Eintheilung desselben eigenmächtig vorgenommen werden, es mögen solche auch noch so unbedeutend und wenig kostspielig scheinen.

Sollte der Fall eintreten, daß es wirklich nothwendig oder nützlich wäre, ein Aerarial-Gebäude zu einem anderen Gebrauche zu bestimmen, oder Veränderungen in demselben vorzunehmen, so ist hierzu jedes Mal mit sorgfältiger Auseinandersetzung der Beweggründe die Bewilligung des vorgesezten General-Commando, oder zu einem besonderen höheren Aufwande, als in den Befugnissen der Gränz-General-Commanden steht, selbst jene des Hofkriegsrathes einzuholen.

§. 2602.

Ausweis aller bestehenden Aerarial-Gebäude.

Hkth. am 30. März 811. B 998.

Lit. A.

Damit hierauf in Zukunft desto fester gehalten werden könne, und die vorgesezten Administrations-Behörden die volle Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Aerarial-Gebäude erlangen, bestehen die nach dem Formulare Lit. A detaillirten Ausweise.

Hievon befindet sich von jedem Gränz-Regiment, dem Tscharfisten-Bataillon und von jeder Militär-Communität ein Exemplar bey der betreffenden Gränz-Bau-Direction, das zweyte bey dem vorgesezten General-Commando, und das dritte bey dem k. k. Hofkriegsrathe zu dem Ende, um bey den vorzunehmenden Bereisungen von der Wichtigkeit dieser Ausweise und der unveränderten Bestimmung der verschiedenen Aerarial-Gebäude sich die Ueberzeugung verschaffen zu können.

§. 2603.

Quartiers-Competenz.

Hkth. am 30. März 811. B 998.

Lit. B.

Die charaktermäßige Quartiers-Competenz wird für die Gränzer nach dem dortigen besonderen Bedürfnisse in der Art fest gesetzt, wie solches die Anlage Lit. B näher ausweist.

Da es beynahe überall in der Gränze noch an hinlänglicher Unterkunft für Officiere, Beamte und Prima-Planisten mangelt, so darf durchaus niemand mehr als die vorgeschriebene Competenz an Quartier genießen, und dort, wo in irgend einem Aerarial-Gebäude mehrere Zimmer vorhanden sind, als demjenigen, der solches bewohnt, gebühren, ist dasselbe entweder nach vorläufig eingeholter Bewilligung für eine höhere Dienst-Category zu verwenden, oder noch eine zweyte Partey, allenfalls auch ein oder mehrere Prima-Planisten, denen Quartier gebührt, in demselben unterzubringen.

Bey allzu großem Abgange an Quartieren müssen sich die verschiedenen Parteyen auch nach Umständen mit einem eingeschränkteren Quartiere, als ihre charaktermäßige Competenz mit sich bringt, begnügen. Nie aber darf ein Aerarial-Quartier ohne höhere Bewilligung von irgend jemand bewohnt werden, dem kein unentgeltliches Quartier gebührt.

§. 2604.

Die Bewohner eines Ararial-Quartieres sind strenge verpflichtet, für die gute Erhaltung desselben gebührende Sorge zu tragen, und Alles zu vermeiden, was dem Gebäude nachtheilig seyn könnte.

Pflichten der Bewohner von Ararial-Gebäuden. Stth. am 30. März 811. B. 998.

Hierher gehören vorzüglich unreine Haushaltung, Waschen und Holzhacken in den Zimmern, jede Hantirung, die eine übermäßige Erschütterung verursacht ic.

Aller Nachtheil, der aus der Schuld der Quartiers-Inhaber oder auch nur aus Verabsäumung der gehörigen Vorsicht entsteht, muß von ihnen ersetzt werden.

Außerdem sind sie verbunden, alle kleineren Beschädigungen an Fenstern, Thüren, Ofen u. s. w., das gewöhnliche Ausweissen und Zimmerbodenwaschen, gleich jedem Bewohner eines gemietheten Hauses, aus Eigenem zu bestreiten.

Sowohl die bey den Regimentern angestellten Bau-Officiere, als auch die Stabs-Officiere, Gränz-Bau-Directoren und feldkriegscommissariatischen Beamten haben bey ihrer Vereisung ein sorgfältiges Augenmerk hierauf zu richten, und bey jeder vorgefundenen Beschädigung gewissenhaft zu untersuchen, ob solche sich bloß durch die Länge der Zeit, durch Elementar-oder andere Zufälle zugetragen habe, ohne daß es in der Macht des Einwohners stand, sie abzuwenden, oder ob solche aus eigener Schuld oder Sorglosigkeit desselben entstand, oder vielleicht von der Art sey, daß sie, der allgemeinen Beobachtung nach, dem Bewohner eines fremden Hauses obliege. Nur in dem ersten Falle kann darauf angetragen werden, eine solche Beschädigung auf Kosten des Ararials wieder herzustellen, in den anderen Fällen ist strenge darauf zu sehen, daß die Beschädigung von dem Einwohner selbst oder auf dessen Kosten ohne Zeitverlust hergestellt werde.

§. 2605.

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche sowohl zwischen dem Vorgänger und Nachfolger, als sonst entstehen könnten, ist von jedem Ararial-Gebäude über dessen dermaligen Zustand und alles dazu Gehörige ein umständliches Inventarium zu verfassen, und hiervon ein Exemplar in den Händen des jeweiligen Einwohners zu lassen, der bey seinem allenfälligen Ausziehen das Gebäude nach diesem Inventarium ordnungsmäßig zu übergeben, und sich diese Uebergabe im guten Stande von dem Uebernehmer gehörig bescheinigen zu lassen hat, das zweyte Exemplar aber bey dem Regiments-Commando, und das dritte bey der Gränz-Bau-Direction aufzubewahren, und von Zeit zu Zeit, vorzüglich bey den anzustellenden Bau-Visitationen, nach dem wirklichen Befunde zu berichtigen.

Zu verfassendes Inventarium. Stth. am 25. März 807. B 824. » » 30. März 811. B 998.

Eben diese Vormerkung und gegenseitige Richtigkeit soll auch in Absicht der in den verschiedenen Amts-Kanzellehen der Brigaden, Kriegs-Commissariate, Wald- und Baudämter, Schulen ic. befindlichen ökonomischen und Kanzelley-Requisiten und Materialien Statt finden.

§. 2606.

In dieses Inventarium sind auch die in den Hausgärten befindlichen Obstbäume mit aufzunehmen, und wenn sich bey der Uebergabe eines Ararial-Quartieres durch die Schuld des letzten Bewohners hieran ein Abgang zeigt, so ist solcher auf dessen Rechnung zu ersetzen, wogegen die mehr vorhandenen Obstbäume ohne alle Vergütung zurück gelassen, und in das neue Inventarium aufgenommen werden müssen. Es ist daher keinem Inhaber eines Ararial-Quartieres mehr gestattet, auch die daselbst gepflanzten Obstbäume, mit Ausnahme der noch nicht gepflanzten Sesslinge, ausgraben zu lassen, und mit sich fortzunehmen oder sonst darüber zu disponiren.

Aufnahme der Obstbäume in das Inventarium. Stth. am 30. März 811. B 998.

Von den Nuträgen zu neuen Gebäuden.

§. 2607.

Alle neu aufzuführenden Ararial-Gebäude, Brücken u. d. gl. sind in Zukunft von solidem Materiale anzutragen und aufzubauen, damit durch deren längere Dauer die häufig-

Herstellung neuer Gebäude von solidem Materiale. Stth. am 30. März 811. B 998.

gen kostspieligen Reparaturen erspart werden. Eben so sind auch die neuen Umzäunungen der Gärten und Hofstellen bey Aerial-Quartieren mit lebendigen Zäunen, die Anfangs durch einen aufgeworfenen Graben geschützt werden können, oder mit Mauer aus trockenen, zusammen gesetzten Steinen von gestampfter Erde, oder mit den in Ungarn gewöhnlichen, auf eine dauerhafte Art aus Weiden geflochtenen Zäunen, oder sonst nach Landesfittte, nie aber mit den der Holz-Consumtion so nachtheiligen Zaunspalten anzutragen.

Wenn hier und da besondere Verhältnisse die Abweichung von diesen Vorschriften nothwendig oder rätlich machen sollten, so sind die dießfalligen Beweggründe in dem Antrage umständlich auseinander zu setzen.

§. 2608.

Zu motivirende Anträge.
Stth. am 30. März 811. B 998.

Ein neues Gebäude wird entweder an die Stelle eines schon vorher bestandenem alten Gebäudes oder zu einer ganz neuen Bestimmung in Antrag gebracht. In dem ersten Falle muß die Unmöglichkeit, das alte Gebäude wieder dauerhaft herzustellen, in dem andern aber die Nothwendigkeit oder der Nutzen des neu aufzuführenden Gebäudes umständlich auseinander gesetzt und hinreichend erwiesen werden.

§. 2609.

Es sind nicht mehr Bauführungen anzutragen, als in einem Jahre verfertigt werden können.

Stth. am 30. März 811. B 998.

Ueber dieß dürfen keine neuen Bauführungen in Antrag gebracht werden, wenn nicht die dazu erforderlichen Bau-Materialien entweder schon vorhanden sind, oder doch in gehöriger Zeit bezuschafft werden können, auch von der unentgeltlichen oder zu bezahlenden Aerial-Arbeits-schuldigkeit über jene, die zu Reparationen und andern nöthigen Gegenständen bestimmt ist, so viele Arbeitstage, als zu dergleichen neuen Bauführungen erforderlich sind, erübrigen, folglich der Bau ohne Anstand in dem folgenden Militär-Jahre angefangen, und in der Regel auch ganz vollendet werden kann.

Von Verfassung und Einsendung der Bauplane und Kostenüberschläge.

§. 2610.

Entwerfung der Bau-Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge.

Stth. am 30. März 811. B 998.

Zu allen neuen Bauführungen, und selbst zu beträchtlichen Reparaturen, sind ordentliche Bauplane; zu allen Bauführungen ohne Unterschied aber Vorausmaße und wohl-berechnete Kostenüberschläge erforderlich.

Da die Bauplane, Vorausmaße und Kostenüberschläge die eigentliche Grundlage ausmachen, auf der die ganze Richtigkeit des Bauwesens, sowohl in Rücksicht des wirklichen Erfordernisses als der künftigen Verwendung, beruht, so sollen in Zukunft alle Bauplane, Vorausmaße und Kostenüberschläge in der Regel von den betreffenden Gränz-Bau-Directionen verfaßt, und nach erfolgter Genehmigung der Regimentern, dem Eschalkisten-Bataillon oder den Militär-Communitäten zur Ausführung übergeben werden.

§. 2611.

Beibehaltung der Normal-Plane.

Stth. am 30. März 811. B 998.

Die Bauplane zu neuen Gebäulichkeiten sind so viel möglich nach dem vorgeschriebenen Normal-Plane zu entwerfen, und wenn besondere Local-Verhältnisse oder sonstige Umstände irgend eine Abweichung vom Normal-Plane nothwendig machen sollten, so sind die Beweggründe, warum dieses in jedem einzelnen Falle nothwendig werde, umständlich vorzutragen. Dort, wo es thunlich befunden wird, sind Aerial-Quartiere ohne Vermehrung der Competenz mit Aufsetzung eines Stockwerkes anzutragen, weil dadurch an Fundamenten und Dachwerk viel erspart, und selbst die künftige Unterhaltung minder kostspielig gemacht wird. Eben so ist auch zur Bequartierung von mehreren Parteyen an einem und dem nämlichen Orte nur ein Gebäude mit den gehörigen Abtheilungen in Vorschlag zu bringen. Bey der Zeichnung von dergleichen Planen selbst ist bey dem Ingenieurs-Corps eingeführte Maßstab und die vorgeschriebene Unterscheidung der Farben sorgfältig beizubehalten.

§. 2612.

Zu wählender Maßstab und Farben.

Stth. am 30. März 811. B 998.

Verfassung der Kostenüberschläge.

Stth. am 30. März 811. B 998.

Die Kostenüberschläge sind genau nach den vorliegenden Planen und nach dem wahren Preise der Bau-Materialien, des Handwerks- und Tagelohnes zu verfertigen. Bey der Her-

stellung alter Gebäude muß bestimmt ausgewiesen werden, was allenfalls an Materialien von dem alten Gebäude zu verwenden, was aus dem Regiments-Vorrathe zu nehmen, und was neu anzuschaffen, auch in welchen Preisen das eine sowohl als das andere anzuschlagen sey, endlich was mit dem übrigen zu dem neuen Gebäude nicht anwendbaren alten Materiale zu geschehen habe.

§. 2613.

Auf die genaue Bestimmung der nöthigen Hand- und Zugarbeiten ist ein gleich sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Um hierin mit desto größerer Pünctlichkeit zu Werke zu gehen, und sowohl den Gränz-Bau-Directionen bey der Werkfertigung, als auch der Hofkriegsbuchhaltung bey der Revision die Mühe zu erleichtern, soll durch vorzunehmende Versuche bey allen jenen Arbeiten, die einer solchen Bestimmung fähig sind, in eigens abzuhaltenden Commissionen die Anzahl der Hand- und Zugarbeitstage bestimmt werden, welche sowohl zur Erzeugung der Materialien, als sonst nach Verschiedenheit der Längen-, Flächen- und Körpermaße, oder der Entfernung bey gewöhnlichem Fleiße nothwendig sind. Sobald dieses einmahl gehörig bestimmt seyn wird, ist sich bey den Kostenüberschlägen sowohl, als bey der wirklichen Verwendung, pünctlich darnach zu richten.

§. 2614.

Um die ganze Beköstigung und den wirklichen Werth eines jeden zu errichtenden Gebäudes gleich vor Augen zu haben, ist sowohl in den Kostenüberschlägen als in den Bau-rechnungen künftig stets das Erforderniß an unentgeldlichen Aerial- Arbeiten unter der Rubrik Ausgabe in natura, auch im Gelde zu berechnen, und sodann der Rubrik Ausgabe an Baren summarisch zuzuschlagen.

§. 2615.

Wenn durch die Verfassung fehlerhafter Bauplane, Vorausmaße und Ueberschläge ein Nachtheil entsteht, oder in denselben, sey es vorsätzlich oder aus sträflicher Unwissenheit oder Nachlässigkeit, etwas Wesentliches übergangen, oder unrichtig angefetzt worden ist, so bleiben die Bau-Directoren dafür verantwortlich, und allen daraus entstandenen Schaden, so wie auch das für die Ein- und Zurücksendung fehlerhafter Plane und Ueberschläge aufgelaufene Post-Porto zu ersetzen schuldig.

§. 2616.

Um die nöthige Uebersicht über das Ganze zu erlangen, ist es durchaus nothwendig, daß alle Bauplane und Kostenüberschläge gleich zu Anfang eines jeden Militär-Jahres auf Ein Mahl für das ganze Jahr eingereicht werden. — Zu diesem Ende hat jedes Gränz-Regiment, das Ischakisten-Bataillon, jedes Contumaz-Amt und jede Militär-Communität längstens bis Ende des Junius einen detaillirten Ausweis über jene Reparaturen und neuen Bauführungen, welche für das künftige Militär-Jahr angetragen werden wollen, der betreffenden Gränz-Bau-Direction vorzulegen. — Dieser Ausweis ist, dem Formulare Lit. C zu Folge, abtheilig nach den verschiedenen Fonds, nämlich dem Gränz-Proventen-, Cameral-, Gemeinde- und Kirchen-Fonde etc. zu verfassen, je nachdem die Kosten der angetragenen Bauführungen aus dem einen oder dem anderen Fonde zu bestreiten sind.

§. 2617.

Der Bau-Director bereiset sodann in den Monathen Julius und August den ganzen ihm zugewiesenen Bezirk, oder läßt einen Theil desselben durch den ihm beygegebenen Vice-Director bereisen, untersucht mit Zuziehung des Regiments Bau-Officiers, oder des hierzu bestimmten Individuums der Gränz-Zimmer- und Maurer-Poliere oder sonstigen Handwerksleute den Zustand aller Aerial- und öffentlichen Gebäude, nimmt die ihm angezeigten oder neu entdeckten Beschädigungen in der hierzu bestimmten Rubrik des obigen Ausweises Lit. C, oder nöthigen Falls in besonderen Protocollen auf, und entwirft gleich an Ort und Stelle die ordentlichen Plane und Vorausmaße. — Zu dieser ämtlichen Untersuchung aller Aerial- und öffentlichen Gebäuden ist, wenigstens in den Stabsorten und in der Nähe derselben, auch ein

Erfordernisse an Hand- und Zugarbeiten.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Berechnung im Gelde.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Verantwortlichkeit wegen fehlerhafter Plane und Kostenüberschläge.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Total-Bauanträge zu Anfang eines jeden Jahres.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Lit.-C.

Vorbereitung derselben durch die Bau-Direction.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Stabs-Officier des Regiments und der respicirende feldkriegscommissariatische Beamte jedes Mals mit beyzuziehen, und der aufgenommene Befund von denselben mit zu unterfertigen; in den entfernteren Stationen hat der Compagnie-Commandant und Oekonomie-Officier auf die nähmlche Art zugegen zu seyn, und den Befund zu unterfertigen.

§. 2618.

Ausarbeitung, Zusammenstellung und Einsendung.
Stth. am 30. März 811, B 998.

Die an Ort und Stelle entworfenen Pläne und Vorausmaße sind von den betreffenden Gränz-Bau-Directionen auf das schleunigste zu adjustiren, die Kostenüberschläge darnach zu entwerfen, und so das Ganze mit den aufgenommenen Protocollen und einer objectenweise verfaßten Consignation den betreffenden Regimentern oder sonstigen Behörden zuverlässig bis Ende Octobers zuzustellen, und mit erstem November die Anzeige unfehlbar dem Hofkriegsrathe zu erstatten, an welchem Tage jeder Behörde diese betreffenden Baupläne und Kostenüberschläge zugestellt worden sind.

Lit. D.

Die Regimentern und übrigen Behörden haben sodann unverweilt die Total-Bau-Anträge für das eingetretene Militär-Jahr nach dem unter Lit. D angebotenen Formulare zusammen zu setzen, und längstens bis Ende Novembers durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden.

§. 2619.

Was darin aufzunehmen ist.
Stth. am 30. März 811, B 998.

In diese Total-Bauanträge müssen

1) tens: die bereits bewilligten, aber vielleicht noch nicht angefangenen, oder doch noch nicht beendigten Bauführungen aus der im §. 2647 angeordneten Bau-Tabelle mit dem im künftigen Jahre dazu erforderlichen Aufwande summarisch übertragen werden. — Sollte bey einem schon früher bewilligten, aber noch nicht angefangenen Baue in Rücksicht des gestiegenen Preises der Materialien oder des Arbeitslohnes gegen die früheren Kostenüberschläge ein beträchtliches Suppererrogat von mehr als zehn Procenten zu besorgen seyn, so müssen neue Kostenüberschläge verfaßt und eingesendet werden.

2) tens: Sind in dieselben alle nöthigen und in dem eingetretenen Militär-Jahre vorzunehmenden Reparaturen, auch

3) tens: die für das künftige Militär-Jahr anzutragenden neuen Bauführungen sorgfältig aufzunehmen, endlich

4) tens: ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auch für jene Beschädigungen, welche sich das Jahr über an Aerial-Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen ic. zutragen werden, und eine schleunige Herstellung erfordern, nach einem auf der bisherigen Erfahrung gegründeten Probabilitäts-Calcul ein angemessener Betrag an barem Gelde sowohl, als an Bau-Materialien, dann Hand- und Zugsarbeitstagen übrig bleibe. Das ganze Erforderniß muß zu diesem Ende entweder mit dem für das künftige Jahr auf Bauführungen vorläufig angetragenen Geldebetrage oder mit den Cassa-Mitteln der Communität, Gemeinde oder Kirche, dann mit den vorhandenen oder noch zu rechter Zeit bezuschaffenden Bau-Materialien und mit der Zahl der dazu verwendbaren Arbeiter und Fuhrn verglichen werden, um sich die völlige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angetragenen Bauführungen, nebst jenen, die während des Jahres noch sonst nöthig werden dürften, in dem laufenden Militär-Jahre alle hergestellt werden können; denn wenn es hierzu entweder an den nöthigen Geldern, Bau-Materialien oder Hand- und Zugsarbeiten mangeln sollte, so müssen die minder dringenden neuen Bauführungen lieber auf das zweyte folgende Jahr verschoben werden, als daß nöthige Reparationen unterlassen, oder überhaupt so viele Gebäulichkeiten in Antrag gebracht würden, daß man nicht alle in dem laufenden Jahre zu vollenden im Stande wäre.

§. 2620.

Neue Beschädigungen während des Jahres.
Stth. am 30. März 811, B 998.

Wenn sich während des Jahres durch Elementar- oder andere Zufälle an Aerialen Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen u. s. w. Beschädigungen ergeben, deren Herstellung

ihrer Dringlichkeit halber nicht bis zu den Total-Bauanträgen und bis auf das künftige Jahr verschoben werden kann, so haben die betreffenden Behörden der Bau-Direction unverweilt die Anzeige davon zu erstatten, die, wo immer möglich, dergleichen Beschädigungen an Ort und Stelle zu untersuchen, und die erforderlichen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge auch darüber zu verfertigen hat. Nur in besonders dringenden Fällen, wo entweder die Ankunft des Gränz-Bau-Directors nicht abgewartet werden kann, oder dieser der großen Entfernung und anderweitiger Geschäfte halber gehindert ist, die Aufnahme selbst zu bewirken, darf dem Bau-Officiere des betreffenden Regiments oder Bataillons die Verfassung der erforderlichen Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge übertragen werden, die sodann aber jedes Mal von der Gränz-Bau-Direction zu revidiren und sorgfältig zu berichtigen sind.

Von der Ertheilung der Bewilligung zu Bauführungen.

§. 2621.

Die in dem §. 2618 vorgeschriebenen jährlichen Total-Bauanträge müssen ohnehin mit den dazu gehörigen Plänen und Kostenüberschlägen jedes Mal dem Hofkriegsrathe zur Ertheilung der Bewilligung vorgelegt werden. Neue Bauführungen oder eigentliche und kostspielige Veränderungen schon bestehender Gebäude dürfen ebenfalls nirgends ohne besondere Bewilligung des Hofkriegsrathes vorgenommen werden.

Befugniß zur Ertheilung der Bewilligung über Total-Bauanträge.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

§. 2622.

Es kann demnach nur noch die Frage von der Herstellung solcher Beschädigungen seyn, die sich in der Zwischenzeit an Aerial-Gebäuden ergeben, und die ohne größeren Nachtheil nicht wohl bis zu dem nächsten allgemeinen Vorschlage verschoben werden können.

Zur Herstellung einzelner Beschädigungen.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Wenn dringende Reparaturen dieser Art, oder Anschaffungen von Materialien und Geräthschaften, einschließlic der nach dem §. 2613 in Geld anzuschlagenden Hand- und Zugarbeiten, den Betrag von 300 fl. im Ganzen nicht übersteigen, so können die General-Commanden für sich dazu die Bewilligung ertheilen, sobald die Nothwendigkeit derselben hinlänglich erwiesen ist, und die Kostenüberschläge auch kriegscommissariatisc revidirt und richtig befunden worden sind.

Uebersteigen aber dergleichen Reparaturen den Betrag von 300 fl., so sind die Kostenüberschläge dem Hofkriegsrathe zur Rectificirung durch die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und die Bewilligung von demselben abzuwarten.

Nur in solchen Fällen, wo die Entschließung des Hofkriegsrathes nicht ohne zu besorgenden größeren Nachtheil abgewartet werden kann, sind die General-Commanden ermächtigt, auch dergleichen beträchtlichere Reparaturen ohne Zeitverlust vornehmen zu lassen, haben aber zugleich die Kostenüberschläge einzusenden und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Ueber die bewilligten geringeren Reparaturen sind von den General-Commanden alle Viertel-Jahre die Ausweise nach dem Formulare Lit. E. einzusenden.

Lit. E.

§. 2623.

Diese den Gränz-General-Commanden ertheilte Bewilligung beschränkt sich lediglic auf die Aerial-Gebäude, wogegen alle Reparaturen und selbst die neuen Herstellungen von Kirchen, Schulen und anderen Gemeindegebäuden auf Kirchen- und Gemeindefkosten, in so fern das Vermögen hierzu die Bedeckung gewährt, ohne Beschränkung des Kostenbetrages von den General-Commanden bewilliget werden können.

Die Gränz-General-Commanden können ohne Beschränkung alle neuen Herstellungen und Reparationen an Kirchen, Schulen und Gemeinde-Gebäuden bewilligen.
Hkth. am 31. März 811. B 1706.

§. 2624.

Zu Folge der Verhandlungen mit der königlichen ungarischen Hofkammer vom Jahre 1798 hat in Fällen, wenn eine Bauführung vorgenommen werden soll, wo das Camerale die Kosten bestreitet, die Aufnahme der neu oder durch Reparatur herzustellenden Objecte von Seiten der Militär-Behörden, jedoch immer mit Zuziehung eines Cameral-Inge-

Beobachtungen bey Bauführungen und Reparaturen, wo die Auslagen aus dem Cameral-Fonde bestritten werden.
Hkth. am 14. Jun. 814. B 2886.

nieurs oder Kunstverständigen zu geschehen. In Gemäßheit dessen wird alle halbe Jahre Ein Mal ein Cameral-Ingenieur zur Beaugenscheinigung der Gebäude, Straßen, Brücken, welche ex Camerali hergestellt und unterhalten werden müssen, in die Militär-Gränze abgeschickt werden. Bey dieser Gelegenheit sind sonach alle von diesem Fonde herzustellenden Objecte nach Weisung des §. 2620 in Gegenwart des Cameral-Ingenieurs an Ort und Stelle aufzunehmen, die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge vorschriftsmäßig zu verfassen, von dem Cameral-Ingenieur oder Kunstverständigen mitzufertigen, und wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zur Prüfung und Bewilligung dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen. Sollten sich aber in der Zukunft Baulichkeiten ergeben, deren dringende Herstellung ohne Gefahr nicht verschoben werden könnte, so sind die Landes-Cameral-Behörden von den Regimentern im dienstlichen Wege um die schleunigste Dahinsendung eines Kunstverständigen anzufragen, welcher die Dringlichkeit an Ort und Stelle zu beaugenscheinigen, und diese mit zu bestätigen haben wird, wovon die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge eben auch der hofkriegsräthlichen Prüfung und Bestätigung zu unterziehen sind. Im ersten Falle darf der Bau ohne hofkriegsräthliche Bewilligung nicht begonnen, dagegen aber im letzteren Falle sub spe rati unternommen werden.

§. 2625.

Wie sich in Absicht der be-
zustellenden Materialien und
Arbeiter zu benehmen ist.
Hsth. am 15. May 815. B 2245.

Werden zu derley Bauführungen Fuhren und Arbeiter, dann Materiale verlangt, so sind letztere gegen Vergütung des Entstehungspreises mit Zuschlagung von 20 Procenten Regie-Kosten, die Fuhren und Arbeiter aber nach der für die Gränze bestehenden, im Bau-Regulativ fest gesetzten Bezahlung beizustellen.

§. 2626.

Auch die Zulagen werden
aus dem Cameral-Fonde ver-
gütet.
Hsth. am 8. Aug. 810. B 3888.

Wenn endlich Gränz-Militär-Bau-Individuen ausschließlich zu Cameral-Bauführungen außer ihrem Anstellungsposten verwendet werden, so haben sich solche einer Zulage von zwey Dritteln der Gage zu erfreuen, und es ist sich nach gehöriger Ausweisung der bey einem Cameral-Bau-Objecte zugebrachten Zeit von Fall zu Fall mit der königlichen ungarischen Hofkammer wegen Erfolgung der Zulage einzuvernehmen.

Von der Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Bau-Materialien.

§. 2627.

Zeitliche Anschaffung der
Bau-Materialien.
Hsth. am 30. März 811. B 998.

In den Stabsorten und überhaupt dort, wo alle Jahre gebauet wird, ist ein angemessener Vorrath von gut gebrannten Ziegeln, von abgelöschtem Kalk und vorzüglich von trockenem Bauholze zu unterhalten. Vom letzterem in's Besondere muß immer im Winter so viel gefällt werden, als man wahrscheinlicher Weise in den nächstfolgenden zwey oder drey Jahren benöthiget, damit es gehörig austrocknen könne; denn die tägliche Erfahrung beweiset hinlänglich, von welchen nachtheiligen Folgen es sey, wenn grünes oder gar im Saft geschlagenes Holz zum Bauen verwendet wird.

Es darf dieses daher künftighin durchaus nicht mehr geschehen, sondern, wenn kein trockenes Bauholz vorhanden ist, muß lieber der Bau auf das folgende Jahr verschoben werden. In so fern als Eisen, Holzschnittwaren und andere dergleichen Materialien durch Contracte beygeschafft werden müssen, sind dazu öffentliche Versteigerungen, und zwar nach den bestehenden Anordnungen ein halbes Jahr vor Erlöschung des alten Contracts, auszuschreiben, gehörig kund zu machen, und die abgeschlossenen Contracte zeitlich zur hofkriegsräthlichen Genehmigung einzusenden. Dieses bezieht sich auch auf alle Meisterschaftsarbeiten.

Ueber vorläufig zu erstattende Anzeige wird von dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt, ob die Contracte entweder nur auf ein Jahr oder auf wie viele auf einander folgende Jahre abzuschließen sind.

Die Abschließung der Contracte hat in der Regel bey den Gränz-Brigaden mit Intervenirung der Gränz-Bau-Direction und des respicirenden Feldkriegs-Commissariats

entweder für die zur Brigade gehörigen Regimenter, Militär-Communitäten und Contramaj-Nemter im Allgemeinen, oder wenn aus der Entfernung oder aus anderen Local-Umständen rücksichtswürdige Verhältnisse hervor gehen, und dadurch das Beste des Aerariums mehr befördert wird, für jedes einzelne Regiment besonders Statt zu finden.

§. 2628.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders der eintretenden Mißjahre wegen die Preise aller Gattungen der Materialien und Lebensbedürfnisse öfter unverhältnißmäßig gegen die bey der Contracts-Abschließung bestandenen Preise im zweyten und dritten Jahre in der Art gestiegen sind, daß die Meisterschaften, ohne sie dem gänzlichen Verderben auszusetzen, die Contracts-Bedingnisse nicht einhalten konnten, so werden zur Erreichung eines billigen Maßstabes, wenn nämlich die Umstände so geartet sind, bey der Abschließung neuer Contracte in einem eigens dazu gewidmeten Punkte die Preise aller Gattungen der Materialien, die zu dem Gewerbe des Contrahenten erforderlich, und auf welche die contrahirten Arbeitspreise gegründet sind, angefest, in einem anderen Punkte aber sind die Procente zu bestimmen, welche dem Arbeitsverdienste zugegeben, oder von demselben abgezogen werden sollen, wenn die Materialien und Lebensbedürfnisse um einen gewissen zu bestimmenden und fest zu setzenden Preis gestiegen oder gefallen sind. — Bey Bestimmung der, besonders höheren, Procente müssen die Regimenter und Bau-Directionen stets vorsichtig seyn, und es dahin einzuleiten suchen, daß der Handwerksmann nur so viel mehr erhalte, als die größere Auslage für die Materialien beträgt, und hierdurch der Gewerbsmann wegen der zu besorgenden Zehuerung seiner Handwerksbedürfnisse eines Theils, aber andern Theils das Aerarium gegen unmaßige Forderungen gesichert wird.

Benehmungsart bey Contracten bey außerordentlich steigender Zehuerung der Lebensbedürfnisse und Material-Preise.
Hftb. am 2. May 810. B 2213.

§. 2629.

Die in loco errichtet werdenden Contracte zur eigenen Ziegel- und Kalkherzeugung unterliegen gleichmäßig der hofkriegsräthlichen Ratification, und da in Absicht des Kalkbedarfes besondere Rücksichten eintreten, so wird von dem. k. k. Hofkriegsrathe von Fall zu Fall bestimmt, ob der Kalkbedarf durch eigene Regie erzeugt oder durch Contracte sicher gestellt werden soll, überhaupt muß in beyden Fällen immer die hofkriegsräthliche Entschlie- sung bey Zeiten eingeholt und abgewartet werden.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung darf kein Ziegel- oder Kalkherzeugungs-Contract abgeschlossen werden.
Hftb. am 16. Sep. 813. B 3699.

§. 2630.

Auf den Fall der bestehenden und bewilligt werdenden eigenen Ziegel- und Kalkherzeugung bestehet folgendes Ausmaß, und rücksichtlich Erforderniß an Holz, Sand, Handlan- gern, und zwar:

Ausmaß an Holz, Sand und Arbeitern bey der Ziegel- und Kalkherzeugung.
Hftb. am 27. Sep. 808. B 3694.

- a) auf 1000 Stück Mauerziegel, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, eine Klafter hartes Brennholz von 3 Schuh Länge, ferner 4 Kubik-Schuh Sand, 3 Handlanger, 2 Ziegelschlagler.
- b) Auf 1000 Stück flache Dachziegel, 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, 1 Zoll dick, eine Klafter hartes Brennholz, 3 Kubik-Schuh sehr feinen Sand, 4 Ziegelschlagler, 6 Handlanger.
- c) Auf 1000 Stück hohle Dachziegel von zuletzt beschriebener Länge, Breite und Dicke eine Klafter hartes Holz, 3 Kubik-Schuh Sand, 5 Ziegelschlagler, 6 Handlanger.

Bey Contracten, wo Ziegelschlagler nach dem Tausend accordiren, kann die Anzahl der Handlanger in keine Betrachtung kommen. Es ist ferner als Normal-Grundsatz anzunehmen, daß zum Behufe des Ziegel- und Kalkbrandes nur gutes kernichtes Holz verwendet, das liegende Holz aber den Gränzern und jenen Parteyen angewiesen werden soll, welche Gratis-Holz empfangen. Auf 100 Meßen Kalk werden 7 Klafter 3 Schuh langes Brennholz passiert, wogegen aber bey jedem abgelöschten Meßen Kalk ein halber Meßen Kalk als Accrescenz in Empfang gestellt und ausgewiesen werden muß.

§. 2631.

Dieses von drey Vierteln auf eine Klafter erhöhte Holzmaß wurde für den Ziegelbrand aus der Ursache bewilliget, damit die Ziegelschlags- und Bachmannschaft auch zum

Bewilligung einiger Fuhrer Holz für die Bachmannschaft bey dem Ziegelschlage.
Hftb. am 6. Aug. 810. B 3842.

Abkochen hierbey das Auslangen finden möge, wogegen für den Fall des Nichtauslangens und im höchsten Nothfalle gestattet wird, daß der Wachmannschaft einige Wägen dürres und liegendes Holz, welches zum Ziegelbrande nicht angemessen ist, zugeführt werden können.

§. 2632.

Begünstigungen, welche den zur Erlernung des Ziegelschlages eintretenden Gränzern zugesprochen werden.
Stth. am 16. Sep. 813. B 3699.

Damit ferner die Gränz-Regimenter mit guten Ziegelschlagern versehen werden, so wird den Gränzern, welche nicht nur Mauerziegel, sondern auch Dach- und Hohlziegel schlagen und brennen lernen, zugleich aber auch die den Maurer- und Zimmerburschen obliegende Verpflichtung eingehen wollen, sich stets zur Commandirung zum Ziegelschlage bereit finden zu lassen, die Befreyung von der bezahlten Arbeit für ihre Person nebst einem andern Kopfe im Hause und für Ein Stück Zugvieh zugestanden.

§. 2633.

Materialien = Depot.
Stth. am 30. März 811. B 998.

An jenen Orten, wo größere Vorräthe von Bau-Materialien erforderlich sind, ist dafür zu sorgen, daß wenigstens jene Gattungen, welche unter freyem Himmel dem Verderben ausgesetzt sind, entweder in leeren Gebäuden untergebracht oder eigens eingedeckt werden.

Wenn besondere Material = Schuppen zu diesem Ende erbauet werden sollen, so ist mit dem Plane und Kostenüberschlage zugleich eine beyläufige Berechnung des Werthes von den jährlich darin aufzubewahrenden Bau-Materialien mit einzusenden, damit man sich die Ueberzeugung verschaffen könne, ob der zur Erbauung von solchen Schuppen erforderliche Aufwand mit dem Werthe der darin aufzubewahrenden Materialien im Verhältnisse stehe. — Diese Bau-Materialien = Schuppen sollen in Erwägung der örtlichen Lage und nach einem richtigen geographischen Gesichtspuncte in 2 bis 3 Stationen des Regiments und in solchen Stationen angelegt werden, wo eben dieses Materiale unter der Aufsicht eines Compagnie-Commandanten bleibt, und in solchen Mittelpuncten, wo eines Theils vom Stabsorte aus die Unterstützung, rücksichtlich der Zuschub, geleistet werden kann, und andern Theils, wenn die Erzeugung der Pfosten, Dachbreter, der Ziegel und des Kalkbrandes im Regiment selbst Statt findet, durch Transportirung des einen oder anderen der Aerial- = Arbeits = Fond keinen Nachtheil leiden möge.

§. 2634.

Hierüber hat die Musterungs- und Conscriptions = Revisions-Commission zu relationiren.
Stth. am 15. Dec. 804. B 3728.

Ueber diesen Gegenstand sollen die Musterungs- und Conscriptions = Revisions-Commissionen in einem eigenen Paragraphen relationiren.

§. 2635.

Dabei aufzustellende Aufseher.
Stth. am 30. März 811. B 998.

Bei jedem dergleichen beträchtlichen Bau-Material-Depot ist ein Ober- oder Unter-Officier aus dem Stande der Ueberzähligen oder Pensionirten mit einer monatlichen Zulage von 6 fl. anzustellen, der in die Monat = Tabelle des Gränzverwaltungs- Personals, und zwar in der Docirung bey der Bau- Branche als zugetheilt zu führen, mithin dessen Zulage am Ende des Verpflegsentwurfes der Gebühr nachzutragen ist. — Sollte es hier und dort, vorzüglich bey größeren Depots, nöthig werden, pensionirte Ober-Officiere mit einer etwas höheren Zulage anzustellen, so wäre dießfalls besonders einzuschreiben, und die Bewilligung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

§. 2636.

Pflichten dieser Materialien- Aufseher.
Stth. am 30. März 811. B 998.

Diese Bau-Materialien-Aufseher haben alle Bau-Materialien und Requisiten ordentlich in Empfang zu nehmen, sorgfältig zu verwahren, und zu den vorfallenden Bauführungen auf Anweisung des Regiments- oder Bataillons-Commando zu verausgaben, auch dafür zu sorgen, daß die abgegebenen Requisiten wieder in gutem Stande zurück gestellt, das Schadhafte an denselben hergestellt, ganz unbrauchbare Stücke aber zum Vortheile der Gränz-Proventen veräußert werden.

Unter welchen Modalitäten eine Veräußerung oder Ueberlassung Statt zu finden habe, deswegen wird sich auf jene Directiv-Regeln bezogen, welche bey dem Abschnitte über

die innerliche Baugelder-Rechnungsrichtigkeit aufgestellt worden sind. Sie sind unter der Oberaufsicht der Bau-Hauptleute und Defonemi-Rechnungs-Kanzellen streng verbunden, über den Empfang und die Ausgabe aller Bau-Materialien und Requisitionen nach dem Formulare Lit. F ein ordentliches Protocoll zu führen, und in dieses jeden Tag umständlich einzutragen, was an demselben von Bau-Materialien in das Depot gebracht oder aus demselben verabfolgt worden ist.

Wenn entdeckt werden sollte, daß irgend ein Aufseher Bau-Materialien und Requisitionen empfangen oder verausgabt, und solche nicht unter dem nämlichen Datum und unter nämentlicher Aufführung desjenigen, der sie abgeliefert oder empfangen hat, in dem vorgeschriebenen Protocolle richtig in Empfang oder Ausgabe gestellt hätte, so soll dieses als ein Falsum angesehen, und der Uebertreter hiernach unnachsichtlich bestraft werden.

§. 2637.

Diese Materialien-Protocolle müssen, mit den Gegenschneinen über den Empfang und mit den Anschaffungszetteln und Quittungen über die Verausgabung belegt, alle Monate ordentlich abgeschlossen, die Ausgabe von dem Empfange abgeschlagen, der Hest docirt, und sodann das Mundum gleich den Cassa-Protocollen von dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten revidirt, vollkommen berichtet, und mit der vorgeschriebenen Klausel bestätigt werden. — Der respicirende feldkriegscommissariatische Beamte hat sich über dieß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber des Jahres Ein Mahl, durch eigene Visitationen die völlige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in dem abgeschlossenen Protocolle ausgewiesenen Bau-Materialien und Requisitionen auch wirklich vorhanden sind, und wie dieses geschehen ist, in der Final-Bau-Materialien-Rechnung anzumerken.

§. 2638.

Um auch von jenen Bau-Materialien, welche in den Compagnie-Bezirken vorhanden sind, unausgesetzt in der Kenntniß erhalten zu werden, sind alle Monate von den sämtlichen Compagnien unter Mitfertigung derjenigen Ober- und Unter-Officiere, welche dergleichen Bau-Materialien in ihrer Verwahrung haben, nach dem Formulare Lit. G besondere Ausweise dem Regiments-Commando einzusenden, die ebenfalls kriegscommissariatisch zu revidiren sind.

Außer der von den feldkriegscommissariatischen Beamten und Gränz-Bau-Directoren darauf zu richtenden besonderen Aufmerksamkeit, haben auch die Stabs-Officiere bey Gelegenheit ihrer Visitations-Reisen sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob die von den Compagnien ausgewiesenen Bau-Materialien auch wirklich vorhanden sind.

Mit Ende des Militär-Jahres ist ein vollständiger Ausweis über alle in dem ganzen Regiments-Bezirk vorrätigen Bau-Materialien und Requisitionen zu verfassen, und davon ein Pare der Gränz-Bau-Direction, ein Pare dem vorgesetzten General-Commando, und das dritte dem Hofkriegsrathe wo möglich mit den Total-Bauanträgen einzusenden. Dieser Ausweis braucht jedoch nicht tabellarisch verfaßt zu seyn, sondern bloß die Rubriken der Materialien- und Requisitionen-Gattungen, dann Gewicht oder Stücke zu enthalten.

§. 2639.

Bey einem an den Bau-Materialien und Requisitionen sich allenfalls ergebenden Verluste u. s. w. treten alle jene Vorsichtsmaßregeln und Verantwortlichkeits-Grundsätze ein, welche für jedes ärarische Eigenthum überhaupt vorgeschrieben sind; abgängige oder über die genehmigten Bauüberschläge verwendete Bau-Materialien dürfen aber nie mittelst Materials zurück in Empfang genommen werden, sondern sind dem Aerarium, wenn nicht anders die Passierung darüber erwirkt worden ist, jederzeit nach dem wahren Werthe im Gelde zu ersetzen.

Handl. Lit. F. Formulare Lit. F. ein ordentliches Protocoll zu führen, und in dieses jeden Tag umständlich einzutragen, was an demselben von Bau-Materialien in das Depot gebracht oder aus demselben verabfolgt worden ist.

Abschluß und Revision der Materialien- und Requisitionen-Protocolle. Hth. am 30. März 811. B 998.

Evidenzhaltung der Bau-Materialien bey den Compagnien. Hth. am 30. März 811. B 998.

Lit. G.

Verantwortlichkeits-Grundsätze wegen der Bau-Materialien und Requisitionen. Hth. am 30. März 811. B 998.

Von der Aufführung der herzustellenen Gebäulichkeiten.

§. 2640.

Vollendung der Bauführungen zur bestimmten Zeit.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Die bewilligten Bauführungen sind zu rechter Zeit, und zwar in der Regel immer in demjenigen Militär-Jahre, für das sie angetragen waren, mit der erforderlichen Rücksicht auf die Haus- und Gelddarbeit der zur Arbeit zu commandirenden Gränzer unter der Leitung des betreffenden Bau-Hauptmanns oder des dazu aufgestellten Individuums anzufangen und zu beendigen. Zu diesem Ende sind die Bau-Materialien zeitlich an Ort und Stelle zu verschaffen, und die erforderliche Anzahl an Arbeitern und Fuhren nach dem im gegenwärtigen Regulativ und in den Gränz-Grundgesetzen aufgestellten Directiv-Regeln zu bestellen.

§. 2641.

Diesfallsige Verantwortlichkeit.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Wenn der Bau nicht zur rechten Zeit unternommen worden ist, inzwischen aber die Beschädigung sich vermehrt hat, oder die Materialien und Arbeitspreise gestiegen sind, so müssen jene, welche hieran Schuld tragen, indem sie es entweder bey Beförderung des Baues selbst in der nöthigen Betriebsamkeit, oder sonst an der erforderlichen Unterstützung mit Arbeitern, Fuhren oder Materialien ermangeln ließen, zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens angehalten werden.

Aus Ursache dessen, und um die Billigkeit zu beobachten, befiehlt der Hofkriegsrath, daß sobald die Ausführung eines bewilligten Baues allenfalls über den angegebenen Termin oder durch unvorgesehene Umstände verzögert werden, und einen höheren Aufwand an Geld, Materialien und Arbeitern ohne Verschulden herbey führen sollte, die vorliegenden Ursachen jedes Mal alsogleich im Wege der vorgesezten General-Commanden dem k. k. Hofkriegsrathe vorhinein angezeigt werden sollen.

§. 2642.

Bauunternehmer.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Alle ärarischen Gebäulichkeiten können auch verlässigen und sachkundigen Privat-Unternehmern, welche sich anheischig machen, den Bau wenigstens um 5 Procente wohlfeiler, als der adjustirte Bauüberschlag mit sich bringt, herzustellen, in Accord gegeben werden.

Die betreffenden Behörden haben sich zu diesem Ende um dergleichen Privat-Unternehmer umzusehen, und den sich Meldenden die Plane, Vorausmaße und Kostenüberschläge zur Einsicht vorzulegen.

Wenn sich mehrere um die Herstellung eines und desselben Gebäudes melden, so ist eine förmliche Licitation zu veranlassen, und die Aufführung dem am wenigsten Fordernden zu überlassen, über jede in Accord gegebene Bauführung aber mit Intervention des respectirenden feldkriegscommissariatischen Beamten und der Gränz-Bau-Direction ein förmlicher Contract abzuschließen, und dem vorgesezten General-Commando zur Bestätigung einzusenden, welches im Falle der wirklichen Bestätigung, ohne Vorlegung des Contracts selbst, bloß die Anzeige davon dem Hofkriegsrathe zu erstatten hat.

§. 2643.

Bedingnisse hierzu.
Hth. am 30. März 811. B 998.

Dergleichen Privat-Unternehmer müssen aber

- 1) tens: in Rücksicht ihrer contrahirten Verbindlichkeit eine annehmbare und angemessene Bürgschaft leisten.
- 2) tens: Sich unter Verlust des vierten Theiles der accordirten Summe anheischig machen, das Gebäude nach dem ihnen vorgelegten, dem Contracte beyzulegenden und von ihnen mit zu unterfertigten Plane und Vorausmaße binnen der bestimmten Zeit gut und solid herzustellen.
- 3) tens: Auf eine bestimmte Zeit von Jahren für jede an den Haupttheilen des Gebäudes von selbst entstehende Beschädigung mit ihrem ganzen Vermögen haften.
- 4) tens: Ist genau fest zu setzen, was die Unternehmer für die accordirten Summen zu leisten haben, und was ihnen an Materialien, Arbeitern und Fuhren zu verschaf-

fen ist. Ueber die accordirten Summen dürfen ihnen weder Materialien verabreicht, noch Arbeiter und Fuhrn beygestellt werden, sie sind vielmehr verbindlich zu machen, alles dasjenige, was von den aus ärarischen Vorräthen erhaltenen Materialien in Ersparung gebracht wird, nach vollendetem Baue getreulich zurück zu stellen.

Stens: Dürfen ihnen nie größere Vorschüsse à conto gegeben werden, als der vierte Theil der accordirten Summe ausmacht, und diese unter persönlicher Haftung der betreffenden Behörden nur gegen geleistete hinlängliche Sicherheit und mit kriegscommissariatischer Intervenirung.

Stens: Das letzte Viertel des Accords darf ihnen nicht eher ausgezahlt werden, als bis sie das in dem §. 2646 vorgeschriebene Zeugniß beygebracht haben, daß das Gebäude ganz nach dem vorgeschriebenen Plane und Vorausmaße gut und solid hergestellt sey.

§. 2644.

Die Gränz-Bau-Directionen und feldkriegscommissariatischen Beamten haben sowohl bey dem Baue eines Unternehmers, als dem eigenen ärarischen Baue, auch während des Baues öfter nachzusehen, und unter eigener Verantwortung strenge zu wachen, daß der bewilligte Aufwand an Geld, Materialien und Arbeitstagen auch wirklich und ausschließlich zu jenen Objecten verwendet werde, zu denen er bewilliget worden ist, daß die begnehmigten Bauplane bey der Ausführung pünctlich eingehalten, und alle übrig gebliebenen oder bey Reparaturen gewonnenen Materialien und Geldbeträge wieder gehörig in Empfang genommen werden. Jede anderweitige willkürliche Verwendung der bewilligten Summen ist als ein Unterschleif anzusehen und zu bestrafen, und wenn von dem vorgeschriebenen Bauplane abgewichen und Arbeiten vorgenommen werden, die im Ueberschlage gar nicht oder doch auf eine minder kostspielige Art angetragen waren, so ist derjenige, der solche vorgenommen, angeordnet oder zugelassen hat, nicht nur unnachlässlich zum Schadenersatze anzuhalten, sondern noch über dieß besonders zu bestrafen.

Aufsicht während des Baues.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

§. 2645.

Eben so ist auch der Ersatz von dem Schuldtragenden zu leisten, wenn während des Baues durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht eine Beschädigung Statt hat.

Beschädigung während des Baues.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

§. 2646.

Die fertigen neuen Gebäude und vertäglicheren Reparaturen, sie mögen in eigener Regie oder mittelst der Unternehmer hergestellt worden seyn, sind von einem Stabs-Officiere des Regiments oder Bataillons, von dem betreffenden Gränz-Bau-Director, und dort, wo sich ein respicirender feldkriegscommissariatischer Beamter in der Nähe befindet, auch von diesem, nöthigen Falls mit Zuziehung von unparteyischen Kunstverständigen, in Augenschein zu nehmen, und genau zu untersuchen, ob sie wirklich nach den bestehenden Vorschriften und genehmigten Planen solid hergestellt worden sind, worauf sodann der Befund den (der Rechnung bezulegenden) Original-Ueberschlägen von dem untersuchenden Stabs-Officiere, dem Gränz-Bau-Director und dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten bezuzusetzen, und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, oder ein besonderes Zeugniß darüber auszustellen ist.

Untersuchung der fertigen Gebäude.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

§. 2647.

Alle jene Individuen, welchen die Aufsicht über was immer für eine Bauführung anvertrauet ist, erstatten über den Fortgang derselben wöchentliche Bau-Rapporte an das vorgesetzte Regiments- oder Bataillons-Commando, oder an den Communitäts-Magistrat, in denen gehörig berichtet werden muß, was die Woche hindurch geschehen ist, und warum etwa mit einer oder der anderen Arbeit nicht vorgeückt werden konnte. Die Regimenter, das Schalkisten-Bataillon und die Militär-Communitäts-Magistrate haben den vorgesetzten General-Commanden über alle im Werke begriffenen Bauführungen objectenweise verfaßt,

Bau-Rapporte- und Bau-Tabellen.
Hftb. am 30. März 811. B 998.

Lit. H.

monatliche Bau-Rapporte vorzulegen, und davon auch der betreffenden Gränz-Bau-Direction jedes Mal ein Pare unmittelbar zuzustellen. Dem Hofkriegsrathe aber ist zu Ende eines jeden Militär-Jahres nach dem Formulare Lit. H eine ganzjährige Bau-Tabelle einzusenden, auf die sich sodann in dem Total-Bauantrage für das künftige Jahr zu beziehen, und deren Rückstand an schon bewilligten Bauführungen in der Art in dem neuen Total-Antrage summarisch zu übertragen ist, wie dieses der §. 2619 vorschreibt.

Von den Supererrogaten und Passierungen bey dem Bauwesen.

§. 2648.

Bedingnisse zur Passierung
eines Supererrogats.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Bey sorgfältig verfaßten Kostenüberschlägen wird nicht leicht der Fall beträchtlicher Supererrogate eintreten, wenn indessen besonderer Umstände wegen in einzelnen Fällen der Kostenüberschlag nothwendig überschritten werden muß, so ist

1ten: längstens binnen drey Monathen nach beendigtem Baue um die Passierung des entstandenen Supererrogats einzuschreiten. Nach dem Verlaufe von drey Monathen darf kein dergleichen Passierungs-Gesuch mehr angenommen werden, sondern der Schuldtragende ist unnachlässlich zum Ersatze zu verhalten.

2ten: Bey dergleichen Passierungs-Gesuchen müssen jederzeit die Ursachen, welche eine Ueberschreitung der vorläufigen Kostenüberschläge nöthig machten, umständlich aus einander gesetzt und gehörig erwiesen werden.

3ten: Sind denselben bloß die ratificirten vorläufigen, und die berichtigten Nachtragsüberschläge, wenn die ersteren nicht schon früher mit den Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet worden sind, nie aber die Rechnungen selbst bezulegen.

4ten: So wie überhaupt alle Berichte und Anzeigen in Bau Sachen, so müssen auch dergleichen Passierungs-Gesuche ihren Zug zum General-Commando durch die betreffende Gränz-Bau-Direction und Brigade nehmen. Der Gränz-Bau-Director, welcher von der Möglichkeit, die von ihm verfaßten Kostenüberschläge einzuhalten, am besten überzeugt seyn muß, hat seine Bemerkung gewissenhaft beizufügen.

5ten: Dergleichen Gesuche müssen auch jederzeit von dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten revidirt werden, der nach Bewandtniß der Umstände die Sache an Ort und Stelle, allenfalls auch mit Zuziehung von Kunstverständigen, zu untersuchen und seine Bemerkungen gleichmäßig bezurücken hat.

§. 2649.

Derley Passierungs-Befugnisse.
Hkth. am 30. März 811. B 998.

Wenn dergleichen Supererrogate nicht über zehn vom Hundert des bewilligten Bauaufwandes betragen, die unvermeidliche Nothwendigkeit derselben, wie es eben vorgeschrieben wurde, zur gehörigen Zeit erwiesen worden ist, und die bewilligten Pläne und Kostenüberschläge noch bey der Hand sind, so können die General-Commanden die Passierung hierüber ertheilen, haben aber alle dergleichen Passierungen in den vierteljährigen Ausweisen über die bewilligten Bauführungen dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Betragen aber dergleichen Supererrogaten mehr als zehn vom Hundert, oder sind die begnehmigten Baupläne und Kostenüberschläge schon früher mit den Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet worden, so müssen die dießfalligen Passierungs-Gesuche immer dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

N u s w e i ß

über die vorhandenen ärarischen Gebäude, aufgenommen im Jahre 18. . .

Graf und Compagnien.		Ortschaften.		Denennung.		Hausnummer.		Dieses Gebäude		Plätzenraum				Das Gebäude ist erbauet worden		Beschafsenheit des Gebäudes.		Beschreibung der Wohn- oder sonstigen Gelegenhaiten.								Diese werden benohnt oder benutzt				Zunahme									
Zunahme.				Hausnummer.				Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.		Zoch.		Quad. Klaß.	
Hier ist die eigentliche Bestimmung des Gebäudes, nebst daselbe erbauet worden ist, anzugeben.		Diese Rubriken sind zu summiren.		Wann das Gebäude nicht bewohnt wird, so ist die sonstige Benützungsort anzugeben.		Diese Rubriken sind nur auf den Fall einzugeben, wenn sie erforderlich werden.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.		Rahmen.					
Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.	
Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.		Wert.		Kl.	

Sig. N. N. den . . . N. N. Bau - Hauptmann, N. N. Bau - Director.

N. N. Regiments - Commandant, N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer, N. N. Feld - Krieg - Commissär.

A n s w e i s

Aber die Quartier-Competenz der nachgenannten Chargen in der k. k. Militär-Gränze, worauf in den Bauplanen anzutragen ist.

C h a r g e n	Cassens-	Rapport-	Kanzelley-	Wohn-	Kammern.	Dienstbothszimmer.	Speiskammer.	Küchen.	Doppelte	Einfache	Zimmer für Stall-Beute.	Stallung für		Schuppen.
												Pferde.	Horstvieh.	
	Zimmer.											Stück.		
General-Brigadier mit dessen Adjutanten	.	1	1	7	2	2	1	2	1	.	1	9	4	1
Oberster	1	1	1	4	2	2	1	1	1	.	1	8	4	1
Oberst-Lieutenant und Major	.	.	.	4	2	2	1	1	1	.	1	7	4	1
Hauptmann	.	.	1	3	1	1	1	1	1	.	.	4	3	1
Subalterne-Officiere	.	.	.	2	1	1	1	1	1	.	.	2	2	1
Prima-Planist	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	2	1

A n m e r k u n g.

Bei denjenigen Quartieren für Oberste, wo ein abgesondertes Cassa-Gewölbe vorhanden ist, gehört das oben angeführte Cassa-Zimmer nicht zur Quartiers-Competenz.

Die bei den ersteren vier Chargen angeführten doppelten Keller sind durch eine Zwischenwand abzutheilen; einer derselben ist zur Aufbewahrung der Getränke, der andere für winterliche Victualien-Vorräthe, z. B. grünes Gemüse u. s. w., gewidmet.

Bei den Quartieren für subalterne Officiere scheidet sich der doppelte Keller mittelst der Stiegen, wovon eine Abtheilung als so genannter Einsatz nur klein anzutragen ist.

Die von der General-Genie-Direction entworfenen, bei den Bau-Directionen vorhandenen Normal-Pläne, welche die oben beschriebenen Wohngelegenheiten enthalten, werden als Musterpläne beybehalten.

Das Gränzverwaltungs-Personal richtet sich in der Quartiers-Competenz nach derjenigen Charge, der es vermöge des bekleidenden Charakters äquiparirt.

Ausweis für das Militär-Jahr 18.
über diejenigen Reparaturen und neuen Kaufsprungen, welche für das künftige Militär-Jahr 18. angetragen werden.

Ortschaften.	Gränz-Providenzen:		Beschreibung der erforderlichen Reparaturen.	Z u m e r t u n g.	Anfertigungs- Commissiön.				
	Cameral- Gemeinde- Kirchen-	Gränz-Providenzen- Cameral- Gemeinde- Kirchen-							
	<table border="1"> <tr> <td>Su repariren</td> <td>Neu zu erbauen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">auf Rechnung des</td> </tr> </table>		Su repariren	Neu zu erbauen	auf Rechnung des				
Su repariren	Neu zu erbauen								
auf Rechnung des									
	F o n d e s.								
Nr. 1. Defonomie- Ober-Ricente- hants- Quartier.			Das Wohnhaus mit Dachstuhl einzure- ten. Die Zimmer neu für Nr. 1. erforder- lich. Statth. } neu	Das Wohnhaus ist be- reits mit anderem Schin- nen gedeckt. Zu berei- ten ist im Dicke in zweifelhafter Dorsch von Ziegeln vorhanden.	Mit den vorräthigen Dachziegeln neu einzudecken, mög- lichst durch neue zu ersetzen, die alten abzunehmen zu veranlassen. Die Schindeln und Latten auszuwechseln, sowie die Vertheilung in Empfang zu nehmen. — Die Zimmer für Nr. 1. ist neu her- zustellen, die Statth. kann reparirt werden. Die Strome des Rauchfanges ist beschädigt und muß neu aufgesetzt werden.				
Nr. 2. Gemeinde- Waren-Depo- sitoren.					II. f. W.				
Nr. 3. Katholische Pfarrkirche.									
Nr. 4. Privats- Schule.									

Commissiön für den Etat, als für jede Compagnie, wird ein abgeordneter Ausweis erfordert, in welchem die zu reparirenden und zu erbauenden Gebäude, in den für die Fonds
gebührenden Rubriken zu summirten sind. Den Ausweis für den Etat unterfertigen der Regiments-Commandant und der Bau-Commissiön, jenen der Compagnien der
Compagnie-Commandant und der Defonomie-Officier.
Die Ausweise der Compagnien müssen von dem Regiments-Commando, vortugendlich in Ansehung der angeordneten neuen Bane gehörig rectificirt seyn, und sowohl von dem
Regiments-Commandanten, als auch von dem Bau-Commissiön mit unterfertigt werden. Die sammtlichen Ausweise werden an die Bau-Direction übergeben.
Die Arbeiten zu reparirenden oder neu zu erbauenden Bauten und die Statth. Reparaturen sind gleichfalls in diese Ausweise aufzunehmen. Die Militär-Commissiön
haben ihre Baureparaturen eben so wie die Regimenter auszumessen. Wie es die vorstehende Vorschrift schon zu erkennen geben, so ist diese Rubrik für denjenigen Be-
stand gebühret, welchen die mittelst des Bau-Regulativs §. 2617 verordnete Unterfertigungs-Commissiön an Ort und Stelle zu erheben hat, wornach dieser Bestand von
allen denjenigen zu unterfertigen ist, deren Unterfertigung der erwähnte Paragraph fordert. Im Falle die Unterfertigungs-Commissiön noch mehrere Gesetzelungen nöthig
findet, als das Reglement über die Communität in den Ausweisen angetragen hat, so muß b ein Besondere dasjenige, was noch nöthig erkannt wird, mit einer kurzen, aber
motivirten Erklärung der Ursachen beigefügt werden.
Auf die Rücks des Bestandes werden die über die Sache verfaßte, wie solches das Bau-Regulativ §. 2618 vorsehret. Die hierzu erforderlichen Zusätze werden nicht in den
Bestand angelegt, sondern der Bau-Director hat sich solche in einem besonderen Protocoll vorzunehmen, um hiernach die über die Sache verfaßte zu können.
Die gegenwärtigen Ausweise sind mit den jährlichen Protocoll-Berichten an den vorgesetzten Commissiön einzuwenden.

Total-Bauantrag für das Militär-Jahr 18...

Beylage zu den Anträgen.		Nach den Anträgen des Regiments zu den ärarischen												Bermöge der von der Hofkriegsbuchhaltung gemachten Rectification beträgt das Erfordert.													
		Bauführungen auf Rechnung der Gränz-Proventen.						Gegen Bezahlung ärarischen Arbeitsschuldigkeit.						Bauführungen auf Rechnung der Gränz-Proventen.						Gegen Bezahlung ärarischen Arbeitsschuldigkeit.							
Plan.	Vorausmache.	Kostensübersicht.	Gemeinde-Kirchen.	Stück.	Benanntlich.	Hand.		Zug.		Hand.		Zug.		Hand.		Zug.		Hand.		Zug.		Hand.		Zug.			
						Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.	Fl.	Fl.	Arbeit.
					Zu den vermöge der Bau-Tabelle vom Jahre 18... bewilligten, theils aber noch nicht angefangenen, theils noch nicht beendigten Bauführungen.	6820	2640	3153	20	460	220	226	40	2450		2676	40		2676	40							
A.					Zu den für das Jahr 18... angetragenen Bauführungen auf Rechnung des Gränz-Proventen-Fondes.	53260	25340	25866	40	2020	840	953	20	36820	24	37773	44		37773	44							
B.					Zu den für das Jahr 18... angetragenen Bauführungen auf Rechnung des Gemeinde- und Kirchen-Fondes.																						
C.																											
Summa						59080	27980	29020		1480	1060	1180		39270	24	40450	24		40450	24							
Vergleichung der Bedeckungs-Summen mit dem Erfordernisse																											
Die Schuldigkeit an der ärarischen Arbeit, nach Abzug aller Befreyungen und der mit Geld rekurirten Arbeiten, beträgt für das Jahr 18...						68390	39195	35861	40																		
Der ärarische Arbeits-Fond bestand mit Ende Octobers 18...						1250	10																				
Hierzu der Empfang für das Militär-Jahr 18...						1420	18																				
Summa des ärarischen Arbeits-Fondes														2671													
Wenn bey dem Arbeits-Fonde ein Supererogat besteht, so muß dieses in die Bilanz gebracht werden.														2671													
Hiernach betragen die Bedeckungs-Summen						68390	39195	35861	40																		
Wenn das oben ausgewiesene Erforderniß entgegen gehalten wird mit						59080	27980	29020						1180													
So verbleiben auf die während des Jahres sich ergebenden zufälligen und alle anderen Erfordernisse noch zur Verwendung übrig						9310	11215	6841	40					1491													

Sig. N. N.

N. N. Bau-Hauptmann.
N. N. Bau-Director.

Wie schon in der Beylage A bemerkt worden ist, sind in jedem Gränz-Generalate die Rubriken nach dem Bedarfe und nach der dasigen Verfassung einzurichten.

N. N. Regiments-Commandant.
N. N. Brigadier.

Ausweis für das erste Vierteljahr 18. . .

über die von dem General-Commando bewilligten geringen Bau-Reparaturen und sonstigen Anschaffungen, welche im Einzelnen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Nummer des Exhbitums.	Datum der ertheilten Bewilligung.	Benanntlich.	Bau-Reparaturen			Sonstige Anschaffung			Zusammen.	
			auf Rechnung des							
			Gränz-Proz-	Ge-meinde-	Kir-chen-	Gränz-Proz-	Ge-meinde-	Kir-chen-		
			venten-			venten-				
F o n d e s.										
			fl.	E.	fl.	E.	fl.	E.	fl.	E.
		N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.								
		Jede bewilligte Bau-Reparatur oder sonstige Anschaffung ist gehörig anzugeben.								
		S u m m a . . .								
		N. N. Militär-Communität.								
		S u m m a . . .								
		N. N. Contumaz-Amt.								
		S u m m a . . .								
S u m m a r i s c h e R e c a p i t u l a t i o n .										
		N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.								
		N. N. Militär-Communität.								
		N. N. Contumaz-Amt.								
		S u m m a . . .								
			Jedes einzelne Regiment, jede Militär-Communität oder jedes Contumaz-Amt erhält seine eigene Summa.							

Formular F.

N. N. Gränz-Infanterie-Regiment.

Bau-Materialien-Depot N.

Protocoll

für das Militär = Jahr (oder den Monath) 18 ..

Nummer der Beilagen.	Datum.	Empfang.		Bau = Materialien.															
				Bauholz.	Ziegeln.			Kalk.		Defen.		Rohes Eisen.	Nägeln, nach ihren Gattungen.	und so weiter.					
				Nach den Gattungen des har- ten und weichen Holzes und nach den Maßen.	Mauers.	Dach-.	Pflaster.	Gelöschter.	Ungelöschter.	Deutfch. gr.	Rand-				Stück.	Stück.	Stück.		
<p>Mit dem Anfange des Militär = Jahres wird die Nummerirung der Beilagen mit Nr. 1 angefangen, und mit solcher in chronologischer Ordnung ohne Unterschied des Empfanges oder der Ausgabe fortgeführt. Die Beilagen werden, wie sie auf einander folgen, fasciculirt, und am Schlusse eines jeden Monats mit der Rechnung an die Regiments = Rechnungs = Kancellery abgegeben, wo sie verbleiben.</p>		Mit Ende Octobers 18 .. sind vorrätzig verblieben.																	
		Im Monathe Novemb. 18 ..		<p>Hier sind jedes Mal die Charge und der Name desjenigen anzuzeigen, von welchem oder woher die Materialien empfangen, dann ob sie contractmäßig geliefert, sonst erkauft, oder selbst erzeugt worden sind.</p> <p>Die Rubriken sind ganz in der nämlichen Ordnung und unter jenen Benennungen einzuziehen, wie solche von dem Regiment in der jährlichen Oekonomie = Rechnung geführt werden.</p>															
		Summa des Empfanges für den November 18 ..		Der neue Empfang und der am Schlusse des vorigen Monats verbliebene Vorrath sind zusammen zu summiren.															
		Hiervon die Ausgabe.																	
		Nach Abzug verbleiben bis Ende Nov. 18 .. vorrätzig.																	
		Im Monathe Dec. 18 ..																	
		Summa des Empfanges.																	
		Hiervon die Ausgabe.																	
		Nach Abzug verbleiben mit Ende Dec. 18 .. vorrätzig.																	

Und so weiter von Monath zu Monath durch das ganze Jahr.

U n m e r k u n g.

- 1) Die Regiments = Rechnungs = Kancelleryn haben das erste Protocoll für jedes Depot anzulegen, um dadurch die vorgeschriebene Gleichförmigkeit zu erlangen.
- 2) Ein Theil des Protocolls, z. B. ein Drittel desselben wird abgesondert für den Empfang, und zwey Drittel werden bloß für die Ausgabe gewidmet.
- 3) Die Grundsätze zur Führung dieses Protocolls sind bloß die einfachen einer Journal = Führung, wornach die Depots = Aufseher belehrt werden müssen.
- 4) Wenn eine Scontrirung der Materialien = Vorräthe vorgenommen, so ist das Protocoll abzuschließen, der gefundene Vorrath mit dem Abschlusse zu vergleichen, und der Scontrirungs = Befund sowohl von dem Depots = Aufseher als der Scontrirungs = Commission auszufertigen.
- 5) Das Protocoll bleibt

Num- mer der Beysa- gen.	Datum.	Ausgabe.		Bau-Materialien.				
				Bauholz.	Zie- geln	Kalk.	Oefen	
				Nach den Gat- tungen und Maßen.				
		An wen oder wohin?	W o z u?	Stück.	Stück	Dres- burg. Meb.	Stück	Stück.
<u>Im Monate November 18 . .</u>								
In jeder Quittung muß ausgedrückt werden, zu welchem Objecte oder zu welchem Gebrauche die Materialien empfangen wurden, woraus solches hierher einzutragen ist.								
Summa der Ausgaben für den November 18 . .								
<u>Im Monate December 18 . .</u>								
Summa der Ausgabe für den December 18 . .								

in der Regel immer bey dem Depot. Am Schlusse eines jeden Monats wird solches von dem Depot-Aufscher rein abgeschrieben, von ihm unterfertigt, und mit den Documenten an das Regiment, von diesem aber an das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat zur Revision abgegeben, von welchem dasselbe wieder in die Rechnungs-Kanzelley zurück gelangt. 6) Die Bemängelungen werden dem Depot-Aufscher sogleich bekannt gemacht, der solche ungesäumt zu berichtigen hat. 7) Die Regimenter und respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate haben darauf zu sehen, daß die den Bauführenden Officieren oder den Compagnien auf Verrechnung hinaus gegebene Materialien in ihren gleichfalls zu legenden monatlichen Rechnungen vollständig in Empfang gebracht und objectenweise gehörig verrechnet werden. 8) Ueber die Requisitionen und über die eingelieferten alten Bauholz-vorräthe, alten Thüren, Fenster etc. sind in der nämlichen Formalität und unter den nämlichen Beobachtungen absonderte Protocolle zu führen.

Ausweis für den November 18...
über Empfang, Ausgabe und Vorrath an Bau-Materialien.

N. N. Compagnie.

Nummer der, der Baugelder = Be- rechnung zulegenden Conti.	Datum. Eins- fangen von wem oder woher?	Auf welche Art?				Bau = Materialien.									Und so weiter.
		Mit Ende Octobers 18 .. sind vorrätzig verblieben				Bauholz- Nach den Gats- tungen und Maßen.			Ziegel Kalk- glöschler Kand- Lentz Stein.			Färb- Stück. Stück B. P. Stück			
		Hier ist bey jedem einzelnen Empfange die Charge, der Namen desjenigen oder das Depot anzusehen, von welchem, oder wo- her die Materialien empfangen, dann ob solche in Folge eines bestehenden Contractes geliefert, sonst erkaufte oder selbst er- zeugt worden sind.													
		Ausgabe.													
		W o s u ?													
		Hier ist jedes Object, worauf eine Verwendung gestellt wird, zu benennen, und die Ausgabe zu documentiren. Die Regiments-Regierungs-Kasseley unterhält hieraus diejenigen Vormerkungen, welche von der K. K. General- Grenz-Dirrection mittelst Verordnung vom 1. August 1807 B 2532 angeordnet sind; diese hat sich ferner zu überzeugen, ob die Ausgabe auf andere Compagnien oder selbstständige Rechnungsleger von diesen gebortig in Empfang gebracht sind.													
		Summa des Empfanges.													
		Summa der Ausgabe.													
		Dagegen den Empfang.													
		Verbleiben demnach mit Ende Novembers 18 .. vorrätzig													

1) Rechnische Ausweise haben auch diejenigen bauführenden Officiere monatlich, und zwar zugleich mit der Baugelder = Berechnung einzufenden, welche über einen ihnen obliegenden Bau selbstständige Rechnung legen. 2) Jede Compagnie oder jeder selbstständige Rechnungsleger hat zur inneren Nichtigkeit ein Materialien-Protocoll zu unterhalten, welches monatlich abzuschließen, und einstimmig mit diesem der gegenwärtige Ausweis zu verfassen ist. 3) Ueber die Requisitionen älter Bauholz = Vorräthe, alten Säuren, Fässer etc. sind abgesonderte Protocolle zu führen, und abgesonderte Ausweise einzufenden. 4) Am Schlusse des Jahres hat die Regiments = Rechnungs = Kasseley die in allen einzelnen Particular - Ausweisen auf weitere Verrechnung ausfallenden Vorräthe in ein Summarium zusammen zu setzen, und solche mit den veränderte der ganzjährigen Regiments = Rechnung ausgefallenen Vorräthe zu vergleichen, wor- nach die sich etwa zeigenden Differenzen sorglich berichtigt werden müssen. 5) Für die Einstimmgkeit der Regiments = Rechnung mit den Particularien wer- den die respective Feld = Kriegs = Commissariate verantwortlich gemacht. 6) In Ansehung der von der kriegscommissariatischen Revision hinaus zu gehenden Vemängselungen und der Controllirungen wird sich auf die in dem vorher gehenden Formulare F gemachten Bemerkungen bezogen, nach welchen sich allge- mein zu benehmen ist.

Bau = Tabelle über die Bauführungen auf

Table with columns: Nummer des Antrages nach den Total-Bauanträgen, Stab und Compagnie, Ort-schaften, Benennung des Objects, Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung, Charge und Namen des Officiers, Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, Anmerkungen.

Ueber die Bauführungen auf

Table with columns: Nummer des Antrages nach den Total-Bauanträgen vom Jahre 18.., Stab und Compagnie, Ort-schaften, Benennung des Objects, Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung, Charge und Namen des Officiers, Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, Anmerkungen.

Ueber die Gemeinde- und

Table with columns: Nummer des Antrages nach den Total-Bau-Anträgen vom Jahre 18.., Stab und Compagnie, Ort-schaften, Benennung des Objects, Datum und Nummer der erhaltenen Bewilligung, Charge und Namen des Officiers, Der Bau ist noch nicht angefangen oder beendigt, Anmerkungen.

Sig. N. N. den . . .

N. N. Bau = Hauptmann. N. N. Bau = Director.

Anmerkung. Die bewilligten verwendeten und zur Herstellung noch verbleibenden Beträge müssen rechnungsbeständig über die Verwendungen zu jedem Objecte nach der hierortigen Verordnungen vom 28. April und 1. Au-

für das Militär = Jahr 18..

N. N. Gränz = Infanterie = Regiment.

Rechnung der Gränz = Proventen.

Table with columns: Bewilliget sind, Hier auf verwendet, Verbleiben noch zur Herstellung. Includes sub-tables for 'an barem Gelde' and 'an baarem Gelde'.

Rechnung des Cameral = Fondes.

Table with columns: Anmerkungen, Bewilliget sind, Hier auf verwendet, Verbleiben noch zur Herstellung.

Kirchen = Bauführungen.

Table with columns: Bewilliget sind, Hier auf verwendet, Verbleiben zur Herstellung. Includes sub-tables for 'an unentgeltlichen Gemeindegeldern'.

N. N. Regiments = Commandant. N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer. N. N. Feld-Kriegs = Commissär.

ausgewiesen werden, welches keinem Anstande unterliegt, wenn die Bau = Cassa = Richtigkeit und die Vormerkungen guft 1807. B 1324 und 2532 stets à jour gehalten werden.

Bau-

für das Militär = Jahr 18 ..

Nummer des Antrages.	Beylagen zu dem Antrage.		Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Des Bau- Object's Benennung.	Das Object ist	Vermöge der Kostenüberschläge werden zur Herstellung erfordert													
	Plan.	Vorausmaß.					Kostenüberschläge.	Hausnummer.	neu erbauet worden	das letzte Jahr reparirt	auf Abschlag der unentgeltlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes		auf alle sonstigen Bauauslagen.		Zusammen.			
											Hand-	Zug-	Hand-	Zug-	Hand-	Zug-		an barem Gelde.		
1	1	1	Stab.	N. N.	Obersten-Quartier.	I	1782	1803	104	12	38	40	74	18	74	18		
2	..	1	N. N.	N. N.	N. N.	III	1788	1799	40	8	16	..	24	36	40	36
3	N. N.	N. N.	N. N.	VI	1786	1805	20	4	8	14	12	14	12	..
4	1	1	N. N.	von N. N. bis N. N.	Post- u. Consumaz- Stra-ße.	..	1786	1800	2016	542	852
5	N. N.	vom Cordons-Wachthause bis zu jenem N. N.	Treppelweg.	1803	54	..	18	40
1	2	3	Summa auf Bau-Reparationen.		
6	1	1	Stab.	N. N.	Seidenspinnerey-Gebäude.	X	140	616	252	..	1860	..	620	..	4654	38	5274	38

Summarische

1	2	3	Auf Bau-Reparationen.																		
			» neue Baue.																		
			Summa.																		

Sig. N. N. den .. N. N. Bau-Hauptmann. N. N. Regiments-Commandant.
 N. N. Bau-Director. N. N. Brigadier.

Anmerkung. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, über einen schon bewilligten und schon angefangenen Bau neue sind die hierauf verwendeten Summen, sowohl an Arbeiten, als an barem Gelde, am Ende der Erforderniß für das nächste Jahr ausfallen zu machen.

Anträge

auf Rechnung der Gränz-Proventen.

Nummer des Antrages.	Beylagen zu dem Antrage.		Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Des Bau- Object's Benennung.	Das Object ist	Vermöge der von der Hofkriegsbuchhaltung rectificirten Kostenüberschläge werden erfordert															
	Plan.	Vorausmaß.					Kostenüberschläge.	Hausnummer.	neu erbauet worden	das letzte Jahr reparirt	auf Abschlag der unentgeltlichen ärarischen Arbeitsschuldigkeit		gegen Bezahlung auf Rechnung des Arbeits-Fondes		auf alle sonstigen Bauauslagen.		Zusammen.					
											Hand-	Zug-	Hand-	Zug-	Hand-	Zug-		an barem Gelde.				
Ist vermöge hofkriegsärarlicher Verordnung von ... 18 .. Lit. = N. N. ganz neu zu erbauen.																						

Recapitulation.

1	2	3	Auf Bau-Reparationen.																		
			» neue Baue.																		
			Summa.																		

N. N. Erster Rechnungsführer.
 N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Ueberschläge zu verfassen, wovon die ganzen Kosten-Summen unter den neuen Anträgen aufgenommen werden, so summarischen Recapitulation mit Benennung der Objecte in Abzug zu bringen, um auf diese Art nur das eigentliche

Bau

not für das Militär = Jahr 18. 18. auf

Nummer des Antrages.	Beilagen zu dem Antrage.			Des Objects		Das Object ist		Zur Herstellung werden erfordert.	Hierzu sind aus dem Cameral schon bewilligt worden.	Nach dem Abzuge werden noch mehr erfordert.	
	Plan.	Vorausmaß.	Kostenüberschläge	Stab und Compagnie.	Ortschaften.	Benennung	Hausnummer.				neu erbauet worden das letzte Mal repariert
Bau = Reparationen.											
Summa auf Bau = Reparationen.											
Neue Baue.											
Summa auf neue Baue.											

Summarische

Auf Bau = Reparationen.										
Auf neue Baue.										
Summa . . .										

Sig. N. N. den . . .

N. N. Bau = Hauptmann.

N. N. Bau = Director.

Anträge

Rechnung des Cameral = Fonds.

Anmerkungen.	Rectificirung der Hofkriegsbuchhaltung.					
	Ganzes Erforderniß.		Hierzu sind aus dem Cameral = Fonds schon bewilliget worden.		Nach deren Abzug werden aus dem Cameral = Fonds noch erfordert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In dem Falle, wenn die vorhergehenden beyden letzteren Rubriken einzuziehen nöthig sind, muß bey jedem schon bewilligten Betrage die hierüber von dem Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung mit dem Datum, Departements = Buchstaben und der Nummer, ferner ob der bewilligte Betrag aus einer, und zwar aus welcher Cameral = Cassa empfangen, endlich in welchem Monate und unter welchem Journals = Artikel in Empfang gebracht worden sey, verläßlich bemerkt, und sich weiter ausgewiesen werden, warum die bewilligte Summe nicht zureiche.						

Recapitulation.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

N. N. Regiments = Commandant.

N. N. Brigadier.

N. N. Erster Rechnungsführer.

N. N. Feld = Kriegs = Commissär.

Zu dem Total-Quantraee Formular zur Beilage C.

zu den Gemeinde- und Kirchen-Bausührungen für das Militär-Jahr 18...

N. N. Gränz-Saufanterie-Regiment.

Neue Baue	Reparaturen.	Nummer des Antrages.		Stad- und Orts-Commissar.	Benennung des Districts.	Das Object ist neu erbaut worden	Das Object ist das letzte Mal reparirt	Zweck der Kostenüber-schläge werden auf der Beilage C. angegeben.		Zweck der Kostenüber-schläge werden auf der Beilage C. angegeben.		Zweck der Kostenüber-schläge werden auf der Beilage C. angegeben.		Die Bedeckung des Abganges ist gestiftet durch freiwillige Beiträge.	Die Bedeckung des Abganges ist gestiftet durch Uebertragung aus der Gemeinde-Cassa in die Kirchen-Cassa.	erfordert einen Beitrag aus den Gränz-Previdenten, um dessen Bewilligung gebethen wird.	Zusammen.	Anmerkungen.	Bestimmung der Kostenüber-schläge	
		Plan.	Vorausmaß.					Kostenüberschläge.	Gemeinde-Kirchen.	Gemeinde-Kirchen.	Gemeinde-Kirchen.	Hand-Zug.	Hand-Zug.							zur Bestreitung aller Ausgaben.
1	1	1	1																	
2	2	2	2																	
3	3	3	3																	
4	4	4	4																	
5	5	5	5																	
6	6	6	6																	
7	7	7	7																	
Summa auf neue Baue.																				
Summa auf Reparaturen.																				
Auf Bau-Reparaturen.																				
Summa.																				

Anmerkung. Wenn in den vorstehenden Bausührungen die Stückzahlung der in öffentlichen Fonds anliegenden Capitalien nöthig wird, so ist über diese ein besonderer Nachweis einzubringen, welcher heißt der vollständigen Beschreibung der Dispositionen auch die Erwerbungsart anzugeben hat, um in dem Falle, wenn die Bausührungen zu bewilligen befinden werden, wegen ihrer Auszahlung der anliegenden Capitalien sich mit der k. k. Hofkammer einvernehmen zu können.

N. N. Bau-Quantmann.

N. N. Regiments-Commandant.

N. N. Gränz-Regimentsführer.